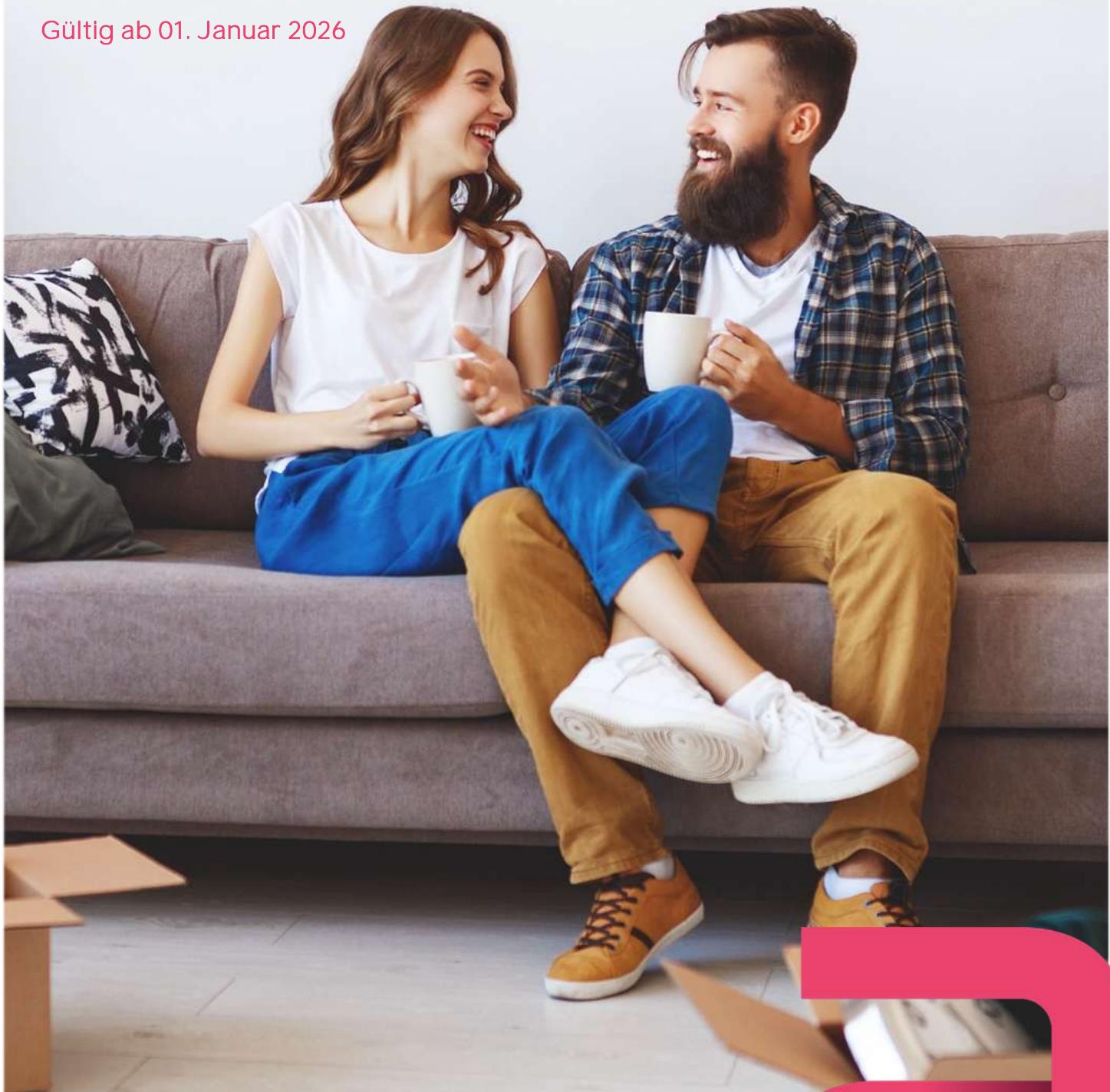


# Vorsorgereglement

Gültig ab 01. Januar 2026



**ascaro**  
Vorsorgestiftung



# Inhaltsverzeichnis

<b>A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>6</b>
Art. 1 Name und Sitz	6
Art. 2 Zweck gemäss Stiftungsurkunde	6
Art. 3 Verhältnis zum BVG	6
Art. 4 Geltungsbereich des Reglements	6
Art. 5 Anschlussvereinbarung	6
Art. 6 Haftung und Begrenzung	6
Art. 7 Versicherte Personen	7
Art. 8 Beginn der Vorsorge, Anmeldung	7
Art. 9 Ende der Vorsorge	7
Art. 10 Externe Versicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	7
Art. 11 Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres	8
Art. 12 Eingetragene Partnerschaft	8
Art. 13 Beglaubigte Unterschriften	8
Art. 14 Gesundheitsprüfung und Vorbehalte	9
Art. 15 Anzeigepflichtverletzung	9
Art. 16 Auskunfts- und Meldepflicht	9
Art. 17 Datenschutz	10
Art. 18 Information	10
Art. 19 Massgebendes Salär	10
Art. 20 Versichertes Salär	11
Art. 21 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Salärs	11
Art. 22 Unbezahlter Urlaub	11
<b>B. FINANZIERUNG</b>	<b>12</b>
Art. 23 Beiträge im Allgemeinen	12
Art. 24 Dauer der Beitragspflicht	12
Art. 25 Beitragszahlung, Beitragsbezug, Verzugszinsen	12
Art. 26 Höhe der Beiträge	12
Art. 27 Eintrittsleistungen	12
Art. 28 Einkauf in die reglementarischen Leistungen	13

Art. 29 Einkäufe für vorzeitigen Altersrücktritt	14
<b>C. VORSORGELEISTUNGEN</b>	<b>15</b>
Art. 30 Sparkapital	15
Art. 31 Reglementarisches Referenzalter	15
Art. 32 Altersleistungen	15
Art. 33 AHV-Überbrückungsrente	16
Art. 34 Alters-Kinderrente	16
Art. 35 Invaliditätsbegriff	17
Art. 36 Invaliditätsleistung, Anspruchsvoraussetzung	17
Art. 37 Invalidenrente	18
Art. 38 Invaliditätskapital	18
Art. 39 Invaliden-Kinderrente	18
Art. 40 Weiterführung des Sparkapitals, Beitragsbefreiung und Freizügigkeit	18
Art. 41 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs	19
Art. 42 Anspruchsvoraussetzungen für Hinterlassenenleistungen	19
Art. 43 Ehegattenrente	19
Art. 44 Lebenspartnerrente	20
Art. 45 Leistungen an den geschiedenen Ehegatten	20
Art. 46 Waisenrente	21
Art. 47 Todesfallkapital	21
Art. 48 Zusätzliches Todesfallkapital	22
<b>D. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE LEISTUNGEN</b>	<b>23</b>
Art. 49 Anspruchsbegründung	23
Art. 50 Form der Vorsorgeleistungen	23
Art. 51 Auszahlung der Leistungen, Erfüllungsort	23
Art. 52 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	23
Art. 53 Vorleistungspflicht	23
Art. 54 Überentschädigung und Koordination mit anderen Versicherungsleistungen	24
Art. 55 Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden	24
Art. 56 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung	25
Art. 57 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	25
Art. 58 Subrogation	25

Art. 59 Vernachlässigung der Unterhaltpflicht	25
<b>E. FREIZÜGIGKEIT</b>	<b>26</b>
Art. 60 Austrittsleistung	26
Art. 61 Verwendung der Austrittsleistung	26
Art. 62 Barauszahlung	26
Art. 63 Berechnung der Austrittsleistung	26
<b>F. EHESCHEIDUNG</b>	<b>28</b>
Art. 64 Grundsatz	28
Art. 65 Ehescheidung vor Eintritt eines Vorsorgefalls	28
Art. 66 Vorsorgeausgleich bei Bezug einer IV-Rente vor dem ordentlichen Rücktrittsalter	28
Art. 67 Vorsorgeausgleich bei Erreichen des Rentenalters während des Scheidungsverfahrens	28
Art. 68 Vorsorgeausgleich bei Bezug einer Altersrente	29
Art. 69 Ausländische Scheidungsurteile	29
<b>G. WOHEIGENTUMSFÖRDERUNG</b>	<b>30</b>
Art. 70 Wohneigentum	30
Art. 71 Mieter-Beteiligungen	30
Art. 72 Eigenbedarf	30
Art. 73 Voraussetzung und Nachweis	30
Art. 74 Information	30
Art. 75 Austritt; Meldung an die neue Vorsorgeeinrichtung	30
Art. 76 Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung	30
Art. 77 Kosten	30
Art. 78 Verpfändung	30
Art. 79 Vorbezug	31
Art. 80 Mindestbetrag, mehrfacher Vorbezug	31
Art. 81 Kürzung der Leistungen	31
Art. 82 Auszahlung	31
Art. 83 Rückzahlung	32
Art. 84 Wechsel des Wohneigentums	32
Art. 85 Rückzahlung bei Wertminderungen	32
Art. 86 Erhöhung des Leistungsanspruches bei Rückzahlung	32
Art. 87 Sicherung des Vorsorgezwecks	32

<b>H. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	<b>33</b>
Art. 88 Unterdeckung	33
Art. 89 Teilliquidation	33
Art. 90 Verjährung von Ansprüchen	33
Art. 91 Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen	33
Art. 92 Rechtspflege	34
Art. 93 Lücken im Vorsorgereglement	34
Art. 94 Reglementsänderungen	34
Art. 95 Übergangsbestimmungen	34
Art. 96 Inkrafttreten des Vorsorgereglements	34
<b>ANHANG 1- UMWANDLUNGSSÄTZE</b>	<b>35</b>

# Gesetzliche Grundlagen und Begriffe

AHV	eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
DSG	Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz
FusG	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung
FZG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZV	Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	eidg. Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)
PartG	Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung
WEFV	Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Reglement gelten unabhängig von der gewählten grammatischen Form für alle Geschlechter. Wo möglich, wird eine geschlechtsneutrale Schreibweise verwendet.

Der Stiftungsrat erlässt im Sinne von Art. 50 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und gestützt auf die Stiftungsurkunde vom 29. November 2013 der Ascaro Vorsorgestiftung das vorliegende Vorsorgereglement.

# A. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen Ascaro Vorsorgestiftung (nachstehend "Stiftung" genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 BVG sowie Art. 331 OR mit Sitz in Bern und ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Bern unter der Nummer BE.221 eingetragen.

<sup>2</sup> Die Stiftung ist dem Schweizerischen Sicherheitsfonds BVG angeschlossen.

## Art. 2 Zweck gemäss Stiftungsurkunde

<sup>1</sup> Die Stiftung bezweckt, als Gemeinschaftsstiftung die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmenden der angeschlossenen Unternehmungen sowie für deren Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität zu führen.

<sup>2</sup> Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.

## Art. 3 Verhältnis zum BVG

<sup>1</sup> Die Mindestleistungen gemäss BVG und FZG und deren Verordnungen werden in jedem Fall garantiert. Die Stiftung führt zu diesem Zweck die individuellen Alterskonten gemäss Art. 11 BVV2. Daraus ist das nach BVG erworbene Altersguthaben ersichtlich.

<sup>2</sup> Im Rahmen der obligatorischen Rechtsansprüche gehen die Vorschriften des BVG allenfalls anders lautenden Bestimmungen dieses Reglements in jedem Fall vor. In der überobligatorischen Vorsorge gilt weiterhin das Zivilrecht, soweit dieses nicht durch andere gesetzliche Bestimmungen aufgehoben worden ist.

<sup>3</sup> Die Stiftung berechnet ihre Austrittsleistungen nach dem Beitragsprimat im Sinne des FZG. Sie kann Risiken bei einer Schweizerischen Versicherungsgesellschaft versichern.

## Art. 4 Geltungsbereich des Reglements

<sup>1</sup> Rechte und Pflichten der versicherten und anspruchsberechtigten Personen gegenüber der Stiftung richten sich nach diesem Reglement.

## Art. 5 Anschlussvereinbarung

<sup>1</sup> Der Anschluss einer Unternehmung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung.

<sup>2</sup> Rechte und Pflichten der angeschlossenen Unternehmung ergeben sich aus der Anschlussvereinbarung. Sie enthält auch den jeweils gültigen Vorsorgeplan.

<sup>3</sup> Von diesem Reglement abweichende Regelungen sind gültig, soweit sie in der Anschlussvereinbarung bzw. Vorsorgeplan ausdrücklich festgehalten sind.

<sup>4</sup> Kommt die angeschlossene Unternehmung mit den in Rechnung gestellten Beiträgen mehr als 3 Monaten in Verzug, so kann die Stiftung mit sofortiger Wirkung die Anschlussvereinbarung auf Ende des laufenden Monats aufheben unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Stiftung Auffangeeinrichtung. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

## Art. 6 Haftung und Begrenzung

<sup>1</sup> Die Stiftung lehnt jede Haftung für die Folgen ab, die sich aus der Verletzung von Pflichten der angeschlossenen Unternehmungen und der versicherten Personen ergeben, und behält sich vor, den ihr daraus entstandenen Schaden geltend zu machen und zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückzufordern.

<sup>2</sup> Die Forderungen gegenüber der Stiftung dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie das effektiv angebrachte individuelle Sparkapital nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Stiftung guten Glaubens davon ausgehen, dass eine ihrer reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.

## Art. 7 Versicherte Personen

<sup>1</sup> In der Stiftung werden alle Arbeitnehmenden der angeschlossenen Unternehmungen versichert, welche die im Vorsorgeplan umschriebenen Aufnahmebedingungen erfüllen.

<sup>2</sup> Sieht der Vorsorgeplan keine andere Regelung vor, werden folgende Personen nicht versichert:

- Arbeitnehmende, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- Arbeitnehmende, deren Jahressalar die Eintrittsschwelle gemäss BVG nicht erreicht;
- Arbeitnehmende, die das reglementarische Referenzalter bereits erreicht oder überschritten haben;
- Arbeitnehmende, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, sowie Personen, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG;
- Arbeitnehmende, mit denen ein Arbeitgeber einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten abgeschlossen hat. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, gelten die gesetzlichen Bestimmungen;
- Arbeitnehmende, die im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- Arbeitnehmende, die nebenberuflich bei einem Arbeitgeber tätig sind und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind;
- Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen.
- Arbeitnehmende, die bei der Aufnahme in die Stiftung im Sinne der IV teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht. Das in Art. 20 erwähnte Mindestsalär wird entsprechend dem Rentenanspruch der IV gekürzt.

<sup>3</sup> Die Stiftung führt keine freiwillige Vorsorge von teilbeschäftigte Arbeitnehmenden für den Salärteil, den diese bei anderen als den der Stiftung angeschlossenen Unternehmungen beziehen.

## Art. 8 Beginn der Vorsorge, Anmeldung

<sup>1</sup> Die Aufnahme in die Vorsorge beginnt mit dem Anschluss der Unternehmung bzw. an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis mit der angeschlossenen Unternehmung anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmende sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

<sup>2</sup> Die Aufnahme in die Altersvorsorge beginnt frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres, sofern im Vorsorgeplan nicht bereits vor dem vollendeten 24. Altersjahr Sparbeiträge festgesetzt sind.

<sup>3</sup> Die Anmeldung der versicherten Person erfolgt durch die angeschlossene Unternehmung.

<sup>4</sup> Versicherte Personen, die aus der Stiftung ausgetreten sind, werden bei einem Wiedereintritt wie neu zu versichernde Personen behandelt.

## Art. 9 Ende der Vorsorge

<sup>1</sup> Die Vorsorgedeckung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der angeschlossenen Unternehmung, wenn die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind oder bei der Auflösung des Anschlussvertrages, sofern kein Anspruch auf eine Invalidenrente oder eine Altersrente der Stiftung besteht. Vorbehalten bleiben Art. 10 und Art. 11.

<sup>2</sup> Die ausscheidende versicherte Person bleibt während eines Monates für Leistungen bei Tod und Invalidität bei der Stiftung versichert. Beginnt sie vorher ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

## Art. 10 Externe Versicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

<sup>1</sup> Wird das Arbeitsverhältnis nach zurückgelegtem 58. Altersjahr aufgelöst und nimmt die versicherte Person keine selbständige Erwerbstätigkeit im Hauptberuf auf oder tritt sie kein neues Arbeitsverhältnis an, wofür sie der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht, kann die versicherte Person als externe versicherte Person die Mitgliedschaft in der Stiftung freiwillig verlangen. Die versicherte Person muss sich dafür vor dem Ausscheiden aus der Stiftung mittels dem dafür von der Stiftung vorgesehenen Formular schriftlich melden.

<sup>2</sup> Für die externe Versicherung gelten folgende Vorschriften:

- Das bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versicherte Salär kann nicht mehr verändert werden.
- Die versicherte Person hat neben ihrem eigenen Beitrag auch jenen des Arbeitgebers zu übernehmen. Falls aufgrund einer Unterdeckung Sanierungsbeiträge erhoben werden, sind diese ebenfalls zu leisten.
- Die externe Versicherung endet nach zwei Jahren, spätestens bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters.
- Kommt die versicherte Person mit den in Rechnung gestellten Monatsbeiträgen in Verzug, so kann sie

von der Stiftung mit sofortiger Wirkung auf Ende des laufenden Monats ausgeschlossen werden und erhält die Austrittsleistung gemäss diesem Reglement.

- Die externe Versicherung kann durch den Versicherten mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende des Monats jederzeit gekündigt werden.

## Art. 11 Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres

<sup>1</sup> Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der Vorsorge ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung der Vorsorgedeckung nach diesem Artikel verlangen. Die versicherte Person muss sich dafür spätestens 30 Tage nach dem Ausscheiden bei der Stiftung, unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigung des Arbeitsverhältnisses, mittels dem dafür von der Stiftung vorgesehenen Formular schriftlich melden.

<sup>2</sup> Die versicherte Person kann wählen, ob sie die Risiko- oder auch die Altersvorsorge weiterführt. Die Austrittsleistung bleibt in der Stiftung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weitergeführt wird. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Stiftung die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.

<sup>3</sup> Die versicherte Person kann verlangen, dass für die gesamte Vorsorge oder für die Altersvorsorge ein tieferes als das bisherige Salär versichert wird. In diesem Fall kann im Umfang der Salärreduktion eine Teilpensionierung verlangt werden. Die Bedingungen für eine Teilpensionierung nach Art. 32 Abs. 3 müssen erfüllt sein. Wird das versicherte Salär bei bzw. nach Übertritt in die Weiterversicherung reduziert, gilt dies dauerhaft und darf zu einem späteren Zeitpunkt nicht erhöht werden. Die Reduktion des versicherten Salärs kann jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres verlangt werden und muss dazu mit einem Vorlauf von 30 Tagen schriftlich angezeigt werden.

<sup>4</sup> Die versicherte Person hat neben ihrem eigenen Beitrag auch jenen des Arbeitgebers zu übernehmen. Falls aufgrund einer Unterdeckung Sanierungsbeiträge erhoben werden, sind diese ebenfalls zu leisten.

<sup>5</sup> Kommt die versicherte Person mit den in Rechnung gestellten Monatsbeiträgen in Verzug, so kann sie von der Stiftung mit sofortiger Wirkung auf Ende des laufenden Monats ausgeschlossen werden und erhält die Austrittsleistung gemäss diesem Reglement.

<sup>6</sup> Die Weiterführung der Vorsorge endet bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Hauptberuf, vorzeitiger Pensionierung, Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden oder übertragen werden kann. Die versicherte Person hat auf einem allfällig verbleibenden Teil der Austrittsleistung Anspruch auf die Austrittsleistung oder die Altersleistungen.

<sup>7</sup> Werden bei Eintritt der versicherten Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung weniger als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt, bleibt die Weiterversicherung bestehen. Das versicherte Salär reduziert sich entsprechend der Austrittsleistung, welche an eine andere Vorsorgeeinrichtung übertragen wurde.

<sup>8</sup> Die Weiterversicherung kann durch den Versicherten mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende des Monats jederzeit gekündigt werden.

<sup>9</sup> Massgebend für die Weiterversicherung (Finanzierung und Leistungen) ist der Vorsorgeplan, welcher bei Übertritt in die Weiterversicherung gültig ist.

<sup>10</sup> Versicherte Personen, welche die Vorsorge nach diesem Artikel weiterführen, sind mit Arbeitnehmern des gleichen Kollektivs gleichberechtigt, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber.

<sup>11</sup> Dauert die Weiterführung mehr als 2 Jahre, so müssen die Altersleistungen in Rentenform ausbezahlt werden und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.

## Art. 12 Eingetragene Partnerschaft

<sup>1</sup> Die eingetragene Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesetzes PartG ist in diesem Reglement der Ehe gleichgestellt. Die reglementarischen Bestimmungen, die sich auf Ehepartner beziehen, schliessen in diesem Reglement eingetragene Partner mit ein, sofern das Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

<sup>2</sup> Bei der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gelten die reglementarischen Bestimmungen zur Ehescheidung sinngemäss.

## Art. 13 Beglaubigte Unterschriften

<sup>1</sup> Wird im vorliegenden Reglement oder auf den Formularen der Stiftung eine beglaubigte Unterschrift

vorausgesetzt, so gilt diese als erfüllt, wenn die Unterschrift:

- amtlich oder notariell beglaubigt wird; oder
- persönlich bei Mitarbeitenden der Stiftung unter Vorlage des Passes oder einer Identitätskarte geleistet wird.

<sup>2</sup> Wird die Unterschrift von weiteren Anspruchsberichtigten ebenfalls beglaubigt verlangt, unterliegt diese der vorliegenden Vorgabe. Ist es nicht möglich, die Zustimmung eines Anspruchsberechtigten, beispielsweise Ehegatten, einzuholen oder verweigert dieser die Unterschrift ohne triftigen Grund, obliegt es der versicherten Person die Zustimmung bzw. Unterschrift einzuholen. Vorher erbringt die Stiftung keine Leistungen und schuldet darauf keinen Verzugszins.

## Art. 14 Gesundheitsprüfung und Vorbehalte

<sup>1</sup> Die Stiftung kann von einer versicherten Person bei der Neuaufnahme oder bei einer Leistungserhöhung Auskunft über den Gesundheitszustand verlangen und/oder sie auf Kosten der Stiftung von einem von der Stiftung bezeichneten Arzt untersuchen lassen. Die versicherte Person entbindet dabei den Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht.

<sup>2</sup> Zeigt die Prüfung, dass ein erhöhtes gesundheitliches Risiko vorliegt, ist die Stiftung berechtigt, einen Leistungsvorbehalt anzubringen und den Versicherungsschutz einzuschränken.

<sup>3</sup> Innerst drei Monaten nach Erhalt des Arztberichts werden der versicherten Person allfällige Vorbehalte schriftlich mitgeteilt. Vorbehalte sind beschränkt auf die vom Arzt festgestellten Befunde.

<sup>4</sup> Leistungsvorbehalte aus gesundheitlichen Gründen werden höchstens für fünf Jahre ausgesprochen. Vorbehalte von früheren Vorsorgeeinrichtungen werden unter Anrechnung der bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufenen Dauer übernommen. Tritt während der Vorbehaldsdauer ein Vorsorgefall ein, der vom Vorbehalt betroffen ist, so ist die Kürzung der Leistung lebenslänglich.

<sup>5</sup> Der Vorsorgeschutz ist definitiv und ohne Vorbehalt für die Leistungen der obligatorischen Vorsorge sowie für die durch eingebrachte Eintrittsleistungen erworbenen Leistungen, soweit sie bei der früheren Vorsorgeeinrichtung ohne Vorbehalt versichert waren.

<sup>6</sup> Tritt ein Vorsorgefall vor Einreichen der ausgefüllten Eintrittsformulare oder Durchführung der verlangten Gesundheitsprüfung ein, so können die Leistungen, die aufgrund des Gesundheitszustandes herabgesetzt oder unter Vorbehalt gestellt worden

wären, auf die gesetzlichen Minimalleistungen beschränkt werden.

## Art. 15 Anzeigepflichtverletzung

<sup>1</sup> Als Verletzung der Anzeigepflicht gilt:

- das Nichteinreichen der ausgefüllten Eintrittsformulare oder einer allfälligen Gesundheitsprüfung;
- das Machen von unrichtigen Angaben durch die zu versichernde Person oder andere Anspruchsberechtigte;
- das Verschweigen von Tatsachen durch die zu versichernde Person oder andere Anspruchsberechtigte;
- die Verweigerung der ärztlichen Untersuchung durch die zu versichernde Person.

<sup>2</sup> Die Stiftung kann innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem sie sichere Kenntnis von der Anzeigepflichtverletzung hat oder nach Verweigerung der ärztlichen Untersuchung, per eingeschriebenen Brief den Ausschluss von den überobligatorischen Leistungen erklären. Der Ausschluss beschränkt sich auf die Risikoleistungen Tod und Invalidität. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## Art. 16 Auskunfts- und Meldepflicht

<sup>1</sup> Angeschlossene Unternehmungen, versicherte Personen und ihre Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Stiftung wahrheitsgetreu über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen. Dazu gehören insbesondere Meldungen über:

- die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse sowie der darin versicherten Löhne und Einkommen durch die versicherte Person, wenn die Summe aller ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen den zehnfachen oberen BVG-Grenzbetrag überschreitet;
- Invaliditätsfälle und Änderungen des Invaliditätsgrades;
- Tod einer versicherten bzw. einer anspruchsberechtigten Person;
- Wegfall der Rentenberechtigung von Kindern;
- Zivilstandsänderungen einer versicherten bzw. einer anspruchsberechtigten Person oder Änderungen über die Lebenspartnerschaft;
- die ganze oder teilweise Auflösung von Arbeitsverhältnissen oder Änderungen des Beschäftigungsgrades;
- die neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung bei Stellenwechsel.

<sup>2</sup> Die anspruchsberechtigten Personen haben alle Belege und Nachweise einzureichen, die zur Geltendmachung von Leistungen benötigt werden.

## Art. 17 Datenschutz

- <sup>1</sup> Die Stiftung beachtet im Umgang mit den persönlichen Daten der versicherten Personen die gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 85a-87 BVG.
- <sup>2</sup> Die Stiftung ist berechtigt, Personendaten inkl. besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Aufgaben nach Massgabe dieses Reglements zu erfüllen.
- <sup>3</sup> An die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge, eine allfällige Rückversicherung und im Rahmen von Rechnungslegungsverpflichtungen des angeschlossenen Arbeitgebers an die zuständigen Aktuare, werden diejenigen Personendaten weitergeleitet, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- <sup>4</sup> Darüber hinaus ist die Pensionskasse berechtigt, allfällige Dritte für die Wahrung der Aufgaben nach diesem Reglement hinzuzuziehen und ihnen die dafür benötigten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten, bekanntzugeben.
- <sup>5</sup> Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Vorsorge beteiligt sind, haben grundsätzlich gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

## Art. 18 Information

- <sup>1</sup> Die Stiftung informiert die versicherten Personen mindestens einmal jährlich über
- die Leistungsansprüche, das versicherte Salär, den Beitragssatz und das Sparkapital;
  - die Organisation und die Finanzierung;
  - die Mitglieder des Stiftungsrates;
  - die Ausübung der Stimmepflicht als Aktionärin nach Art. 71b BVG.
- <sup>2</sup> Die Informationspflichten der Stiftung gegenüber der versicherten Person sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

## Art. 19 Massgebendes Salär

- <sup>1</sup> Die Bestandteile des massgebenden Salärs sind im Vorsorgeplan festgehalten. Der Arbeitgeber meldet das massgebende Salär beim Eintritt der versicherten Person und später jeweils per 1. Januar eines jeden Kalenderjahrs oder bei späteren Anpassungen.
- <sup>2</sup> Bei einer unterjährigen Änderung des Beschäftigungsgrades und/oder einer Saläranpassung von mindestens 10% werden das massgebende Salär und damit die Finanzierung und die Leistungen angepasst. Auf Wunsch der angeschlossenen Unternehmung können unterjährige Anpassungen des Beschäftigungsgrades und/oder Saläranpassungen

von weniger als 10% sofort versicherungswirksam gemeldet werden.

<sup>3</sup> Der Arbeitgeber kann für die versicherten Arbeitnehmenden eine rückwirkende Lohnänderung bis zu 12 Monaten melden, sofern kein Leistungsfall bzw. Vorsorgefall – auch nicht teilweise – eingetreten ist. Wird ein Leistungsfall nachträglich festgestellt, berechnen sich die versicherten Leistungen, sofern diese durch die Anpassung erhöht wurden, auf dem ursprünglich gemeldeten Salär.

<sup>4</sup> Wird eine versicherte Person teilinvalid, erfolgt eine Aufteilung des versicherten Salärs gemäss dem Rentenanspruch der IV in einen «aktiven» und einen «invaliden» Teil. Der aktive Teil unterliegt den künftigen Saläranpassungen, der invalide Teil bleibt konstant.

<sup>5</sup> Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Elternschaft, Adoption oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige koordinierte Lohn mindestens so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a des Obligationenrechts (OR) bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR, ein Urlaub des andern Elternteils nach den Art. 329g und 329g<sup>bis</sup> OR, ein Betreuungsurlaub nach Art. 329i OR oder ein Adoptionsurlaub nach Art. 329j OR dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des koordinierten Lohnes verlangen.

<sup>6</sup> Bei einem unterjährigen Eintritt wird das massgebende Salär auf ein Jahr hochgerechnet.

<sup>7</sup> Zahlungen des Arbeitgebers an Arbeitnehmende nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses werden nicht versichert.

## Art. 20 Versichertes Salär

- <sup>1</sup> Das versicherte Salär entspricht dem massgebenden Salär abzüglich eines allfälligen Koordinationsabzugs.
- <sup>2</sup> Der Koordinationsabzug ist im Vorsorgeplan festgelegt und kann zwischen dem Spar- und Risikoteil abweichen.
- <sup>3</sup> Das versicherte Salär kann auch
  - aufgrund des letzten Jahressalärs festgelegt werden, wobei die für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen berücksichtigt werden, oder,
  - falls der Beschäftigungsgrad oder die Einkommenshöhe stark schwanken, pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden.
- <sup>4</sup> Das versicherte Salär beträgt im Minimum ein Achtel der maximalen AHV-Altersrente.
- <sup>5</sup> Das versicherte Salär ist auf den im Vorsorgeplan festgelegten Betrag, im Maximum auf den zehnfachen oberen BVG-Grenzbetrag beschränkt.
- <sup>6</sup> Für versicherte Personen, die im Sinne der IV teilweise invalid sind, werden der Koordinationsabzug und die BVG-Obergrenze entsprechend dem Grad des Rentenanspruchs gemäss IV gekürzt.

## Art. 21 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Salärs

- <sup>1</sup> Eine versicherte Person, deren massgebendes Salär sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, kann verlangen, dass die Vorsorge auf dem bisherigen versicherten Salär weitergeführt wird, sofern sie im Umfang des vor der Salärreduktion versicherten Arbeitspensums voll arbeitsfähig ist und noch keine Altersleistung bezieht. Die versicherte Person muss sich dafür spätestens 30 Tage nach der erfolgten Lohnreduktion bei der Stiftung schriftlich melden.
- <sup>2</sup> Die Weiterführung ist längstens bis zum reglementarischen Referenzalter möglich.
- <sup>3</sup> Die Beiträge auf dem freiwillig versicherten Salärteil gehen vollumfänglich zu Lasten der versicherten Person.

<sup>4</sup> Zukünftige Saläranpassungen werden vom Arbeitgeber gemeldet, sobald diese das weiterhin erzielte massgebende Salär betrifft.

<sup>5</sup> Führen weitere Lohnreduktionen dazu, dass aus dem Vergleich des neuen massgebenden Salärs mit dem bisherigen massgebenden Salär eine Reduktion von mehr als 50% resultiert, kann keine Weiterversicherung mehr erfolgen.

<sup>6</sup> Die versicherte Person kann die Weiterversicherung des bisher versicherten Salärs mit einer Frist von 30 Tagen jederzeit auf Ende des Monats einstellen. In diesem Fall kann im Umfang der Salärreduktion eine Teilpensionierung verlangt werden oder das Vorsorgeverhältnis auf dem effektiven versicherten Salär weitergeführt werden. Die Bedingungen für eine Teilpensionierung nach Art. 32 Abs. 3 müssen erfüllt sein.

## Art. 22 Unbezahlter Urlaub

- <sup>1</sup> Bei einem unbezahlten Urlaub ab einem Monat stehen der versicherten Person folgende Alternativen zur Auswahl:
  - Die vereinbarten Spar- und Risikoleistungen werden unverändert und auf eigene Rechnung weitergeführt.
  - Es werden lediglich die Risikoleistungen für Tod und Invalidität im bisherigen Umfang und auf eigene Rechnung weitergeführt. Eine Weiteräufnung des Sparkapitals erfolgt, mit Ausnahme der Verzinsung, nicht.
- <sup>2</sup> Die versicherte Person hat sich vor dem Beginn des unbezahlten Urlaubs für eine der Alternativen zu entscheiden. Ein Wechsel während des unbezahlten Urlaubs ist nicht möglich.
- <sup>3</sup> Die Beiträge werden für ganze Monate erhoben und die Beitragsdauer wird im Sinne von Art. 24 Abs. 2 bzw. Art. 24 Abs. 3 berechnet.
- <sup>4</sup> Entscheidet sich die versicherte Person für keine der Alternativen oder dauert der unbezahlte Urlaub mehr als zwei Jahre, führt dies zum Austritt aus der Stiftung und zur Ausrichtung der Austrittsleistung.

# B. Finanzierung

## Art. 23 Beiträge im Allgemeinen

- <sup>1</sup> Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge unterteilen sich grundsätzlich in Spar-, Risikobeuräge und Verwaltungskosten. Bei einer Unterdeckung kann der Stiftungsrat zudem Sanierungsbeiträge beschließen.
- <sup>2</sup> Die Sparbeiträge werden zur Aufnung des Sparkapitals gemäss Art. 30 verwendet und auf das individuelle Sparkonto gutgeschrieben.
- <sup>3</sup> Die Risikobeuräge dienen zur Finanzierung der Risiken Tod und Invalidität, der Anpassung der obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung und zur Finanzierung der Beiträge an den Sicherheitsfonds.
- <sup>4</sup> Die Verwaltungskosten decken den allgemeinen Verwaltungsaufwand der Stiftung. Diese Kosten gehen zu Lasten der Stiftung. Der Stiftungsrat kann auf den ordentlichen Beiträgen einen Unkostenbeitrag zur Finanzierung der laufenden Verwaltungskosten erheben. Diese Beiträge sind auch versicherten Personen nach Art. 10 und Art. 11 zu belasten.

## Art. 24 Dauer der Beitragspflicht

- <sup>1</sup> Die Dauer der Beitragspflicht für die angeschlossene Unternehmung und die versicherte Person richtet sich nach Art. 8 und Art. 9 dieses Reglements, längstens bis zum Tod oder bis zum Altersrücktritt der versicherten Person.
- <sup>2</sup> Bei Beginn der Beitragspflicht sind die Beiträge ab dem 1. eines Monats geschuldet. Beginnt die Versicherung jedoch nach dem 15. eines Monats, so sind die Beiträge erst ab dem 1. des Folgemonats geschuldet.
- <sup>3</sup> Bei Beendigung der Beitragspflicht sind die Beiträge bis zum Monatsletzten geschuldet. Endet die Versicherung jedoch vor dem 16. eines Monats, so sind die Beiträge nur bis zum Monatsletzten des Vormonats geschuldet.

## Art. 25 Beitragszahlung, Beitragsbezug, Verzugszinsen

- <sup>1</sup> Die angeschlossene Unternehmung schuldet der Stiftung die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. Sie zieht den versicherten Personen deren Anteil vom Salär ab. Die gesamten Beiträge sind monatlich – innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung – der Stiftung zu überweisen, es sei denn, die Anschlussvereinbarung sieht etwas anderes vor.

<sup>2</sup> Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge sind der Stiftung Verzugszinsen in der Höhe von 5.00% zu vergüten.

<sup>3</sup> Die angeschlossenen Unternehmungen können ihre Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus Beitragsreserven, die von ihnen vorgängig hierfür geäufnet wurden und gesondert für jede angeschlossene Unternehmung ausgewiesen sind, erbringen. Über die Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserven beschliesst die zuständige angeschlossene Unternehmung, die gesetzlich zulässigen Zwecke sind zu berücksichtigen.

## Art. 26 Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beiträge der versicherten Personen und des Arbeitgebers sind im Vorsorgeplan festgehalten.

## Art. 27 Eintrittsleistungen

- <sup>1</sup> Beim Eintritt müssen die versicherten Personen die Überweisung aller Freizügigkeitsleistungen, welche sie in der Schweiz erworben haben, an die Stiftung veranlassen.
- <sup>2</sup> Freizügigkeitsleistungen können bis drei Monate vor dem reglementarischen Referenzalter eingebraucht werden. Nach Erreichen dieses Zeitpunkts können keine Freizügigkeitsleistungen mehr eingebraucht werden.
- <sup>3</sup> Die Stiftung kann eine nicht eingebauchte Austrittsleistung für Rechnung der versicherten Person einfordern.

## Art. 28 Einkauf in die reglementarischen Leistungen

<sup>1</sup> Die versicherte Person oder der Arbeitgeber kann bis maximal drei Monate vor dem reglementarischen Referenzalter, bis zum Eintritt der Invalidität oder bis zum Tod durch Einkäufe das Sparkapital der versicherten Person bis zu einem Maximalbetrag erhöhen. Die Einkäufe werden dem überobligatorischen Teil des Altersguthabens gutgeschrieben.

<sup>2</sup> Einkäufe können erst vorgenommen werden, wenn alle Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt worden sind, ausgenommen davon ist der Wiedereinkauf nach Ehescheidung. In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs nicht mehr zulässig ist, sind Einkäufe zulässig, soweit sie zusammen mit dem Vorbezug und dem vorhandenen Sparkapital das maximal mögliche Sparkapital nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Der maximale Einkaufsbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem im Einkaufszeitpunkt vorhandenen Sparkapital und dem maximal möglichen Sparkapital. Das maximal mögliche Sparkapital ist im Vorsorgeplan festgehalten. Massgebend ist das versicherte Sparsalär im Zeitpunkt des Einkaufs.

<sup>4</sup> Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um:

- ein Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen gemäss Art. 7 Abs. 1a der Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigt. Bei der Aufzinsung kommen die jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätze zur Anwendung;
- Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person nicht in die Stiftung eingebracht hat;
- das Sparkapital, über das die versicherte Person im Zeitpunkt einer allenfalls bereits erfolgten Pensionierung verfügte.

<sup>5</sup> Aus dem Ausland zugezogene versicherte Personen, welche in der Schweiz noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehörten, können in den ersten fünf Jahren nach der Aufnahme in der Stiftung pro Jahr maximal 20 Prozent des versicherten Sparsalärs als Einkaufssumme leisten.

<sup>6</sup> Für eine versicherte Person, die bereits Altersleistungen bezieht und die Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt oder ihren Beschäftigungsgrad wieder erhöht, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistungen.

<sup>7</sup> Die versicherte Person hat die von der Stiftung verlangten Unterlagen vor dem beabsichtigten Einkauf beizubringen und wahrheitsgetreu Auskunft zu

geben. Bleiben die einverlangten Unterlagen trotz Mahnung der Stiftung aus oder übersteigt die getätigte Zahlung die maximale Einkaufssumme, wird die Zahlung zinslos zurückerstattet.

<sup>8</sup> Die aus Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

<sup>9</sup> Verantwortlich für die Abzugsfähigkeit des getätigten Einkaufs ist die zuständige Steuerbehörde. Für Entscheide der Steuerverwaltung lehnt die Stiftung jegliche Haftung ab.

## Art. 29 Einkäufe für vorzeitigen Altersrücktritt

<sup>1</sup> Die versicherte Person kann bis maximal drei Monate vor dem reglementarischen Referenzalter, bis zum Eintritt der Invalidität oder bis zum Tod und sofern sie sich in die maximalen reglementarischen Leistungen gemäss Vorsorgeplan eingekauft hat, zusätzlich Einkäufe zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitiger Pensionierung tätigen.

<sup>2</sup> Die Einkäufe werden dem individuellen Sparkonto «vorzeitiger Altersrücktritt» und dem überobligatorischen Teil des Altersguthabens gutgeschrieben. Das Sparkonto wird getrennt vom übrigen Sparkapital geführt und kann nicht umgebucht werden. Die versicherte Person hat anzugeben, in welchem Alter sie sich vorzeitig pensionieren lassen wird (geplantes vorzeitiges Rücktritalsalter). Bleibt die Meldung trotz Mahnung durch die Stiftung aus oder übersteigt die getätigte Zahlung die maximale Einkaufssumme, wird die Zahlung zinslos zurückerstattet.

<sup>3</sup> Der maximal mögliche Einkaufsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem im Einkaufszeitpunkt im Sparkonto «vorzeitiger Altersrücktritt» vorhandenen Kapital und dem maximal möglichen Kapital. Das maximal mögliche Kapital im Sparkonto «vorzeitiger Altersrücktritt» entspricht

- der Summe der unverzinsten Sparbeiträge, welche zwischen dem geplanten vorzeitigen

Rücktritalsalter und dem reglementarischen Referenzalter zu entrichten wären,

- zuzüglich der Summe der zwischen dem geplanten vorzeitigen Rücktritalsalter und dem reglementarischen Referenzalter zu beziehenden AHV-Überbrückungsrenten.

<sup>4</sup> Sparkapitalien, die das maximal mögliche reglementarische Sparkapital gemäss Art. 28 übersteigen, werden angerechnet.

<sup>5</sup> Die Bestimmungen gemäss Art. 28 Abs. 4 bis 9 dieses Reglements gelten sinngemäss.

<sup>6</sup> Einkäufe für den vorzeitigen Altersrücktritt kombiniert mit den Weiterversicherungsmöglichkeiten gemäss Art. 10, Art. 11 und Art. 21 des Vorsorgereglements sind nicht möglich.

<sup>7</sup> Verzichtet die versicherte Person auf den geplanten vorzeitigen Altersrücktritt und hat sie das maximale reglementarische Sparkapital und das maximale Kapital im Sparkonto «vorzeitiger Altersrücktritt» erreicht, treten folgende Massnahmen in nachstehender Reihenfolge in Kraft:

1. Der Arbeitnehmende sowie der Arbeitgeber leisten keine Sparbeiträge mehr.
2. Das Sparkapital wird nicht mehr verzinst.
3. Die Altersleistung wird auf ein Leistungs niveau von 105 Prozent des reglementarischen Leistungsziels gekürzt.

# C. Vorsorgeleistungen

## Art. 30 Sparkapital

<sup>1</sup> Für jede versicherte Person wird ein individuelles Sparkapital geführt.

<sup>2</sup> Dem Sparkapital werden angerechnet:

- die von der versicherten Person eingebrachten Freizügigkeitsleistungen;
- die Sparbeiträge;
- die allenfalls zusätzlich geleisteten Einlagen (Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum, Einkäufe oder Übertragungen infolge Scheidungen, Einkäufe der versicherten Person, Einlagen der angeschlossenen Unternehmung oder der Stiftung etc.);
- die Zinsen.

<sup>3</sup> Dem Sparkapital werden belastet:

- die Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- die zu übertragende Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung.

<sup>4</sup> Die Verzinsung erfolgt auf dem jeweiligen Stand des Sparkapitals am Ende des Vorjahres. Der Betrag wird am Ende des Kalenderjahres dem Sparkapital gutgeschrieben.

<sup>5</sup> Im Kalenderjahr werden zudem pro rata temporis verzinst:

- die unterjährig eingebrachten Eintrittsleistungen oder Einlagen;
- die zu übertragene Freizügigkeitsleistung bei Ehescheidung;
- ein allfälliger Leistungsbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- das Sparkapital bei Ausscheiden einer versicherten Person aus der Vorsorge infolge Pensionierung, Tod oder Beendigung der Versicherung (Art. 9) im Laufe des Kalenderjahres.

<sup>6</sup> Die während dem Kalenderjahr geleisteten Sparbeiträge werden nicht verzinst.

<sup>7</sup> Der Zinssatz für die Verzinsung des Sparkapitals wird jährlich aufgrund der finanziellen Situation der Stiftung und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durch den Stiftungsrat festgelegt. Der Zinssatz gilt für ein ganzes Kalenderjahr und wird im Voraus kommuniziert.

## Art. 31 Reglementarisches Referenzalter

Das reglementarische Referenzalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres erreicht.

## Art. 32 Altersleistungen

<sup>1</sup> Aktive versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem 58. und dem 70. Altersjahr endet, können ihren Anspruch auf eine Altersleistung geltend machen.

<sup>2</sup> Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem reglementarischen Referenzalter kann anstelle der Altersleistung die Ausrichtung einer Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 60 dieses Reglements verlangt werden. Vorbehalten bleiben die Weiterversicherungsmöglichkeiten nach Art. 10 bzw. Art. 11 dieses Reglements. Die versicherte Person muss den vorzeitigen Anspruch auf Altersleistungen spätestens 30 Tage nach Austritt aus der Stiftung geltend machen, andernfalls wird eine Austrittsleistung ausgerichtet.

<sup>3</sup> Aktive versicherte Personen, deren massgebendes Salär zwischen dem 58. und dem 70. Altersjahr abnimmt, können die Ausrichtung einer Teilaltersleistung (Teilpensionierung) verlangen. Die Anmeldefrist für die Teilpensionierung beträgt einen Monat und muss durch den Arbeitgeber gemeldet werden. Das vorhandene Altersguthaben wird um den für die Teilaltersleistung notwendigen Betrag gekürzt und anschliessend weitergeäufnet. Die Teilpensionierung kann nicht rückgängig gemacht werden. Die Altersleistungen können in höchstens drei Teilpensionierungsschritten bezogen werden, wobei der dritte Teilpensionierungsschritt die vollständige Pensionierung auslöst. Die steuerliche Behandlung von Teilpensionierungen richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Steuergesetzen. Die vorgängige Abklärung ist Sache der versicherten Person. Für Entscheide der Steuerverwaltung lehnt die Stiftung jegliche Haftung ab. Für die Teilpensionierung gilt ausserdem Folgendes kumulativ:

- Die Lohnreduktion bemisst sich am massgebenden Salär und ist mit jedem Teilpensionierungsschritt dauerhaft um mindestens 20% eines Vollpensums zu reduzieren.
- Der Anteil der fällig werdenden Altersleistung muss mindestens 20% betragen und darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen.
- Fällt das verbleibende massgebende Salär unter die im Vorsorgeplan vereinbarte Eintrittsschwelle,

so wird die versicherte Person vollständig pensioniert.

<sup>4</sup> Die Möglichkeit einer Weiterversicherung der Vorsorge über das reglementarische Referenzalter hinaus wird auf Verlangen der versicherten Person deren Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, im Umfang der Erwerbstätigkeit weitergeführt. Tritt während der Dauer dieser Weiterversicherung eine Invalidität im Sinne dieses Reglements ein, wird die Altersleistung fällig. Stirbt die versicherte Person während der Dauer dieser Weiterversicherung, richten sich die Hinterlassenenleistungen nach den Bestimmungen für Altersrentner.

<sup>5</sup> Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person mit Erreichen des Rücktrittsalters vorhandenen Sparkapital sowie dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz. Die gültigen Umwandlungssätze sind im Anhang 1 festgehalten. Der Stiftungsrat kann die Umwandlungssätze den sich ändernden Gegebenheiten entsprechend anpassen.

<sup>6</sup> Die versicherte Person kann, auch bei jedem Teilpensionierungsschritt, anstelle einer Altersrente eine vollständige oder teilweise Kapitalabfindung verlangen. Vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 11 dieses Reglements oder eine anders lautende Regelung im Vorsorgeplan, wobei für letzteres die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten sind. Die mitversicherten Hinterlassenenleistungen werden in der Kapitalabfindung eingeschlossen und eine spätere Leistungspflicht bei Tod des Rentenbezügers entfällt im Ausmass des Kapitalbezugs.

<sup>7</sup> Die versicherte Person hat den Anspruch auf Kapitalabfindung spätestens drei Monate vor dem Rücktritt der Stiftung schriftlich im dafür vorgesehenen Formular anzumelden. Die Meldung ist unwiderruflich. Ist die versicherte Person verheiratet, muss der Ehegatte dem Bezug schriftlich zustimmen. Die Unterschrift muss amtlich beglaubigt sein.

<sup>8</sup> Bezüger von laufenden Invaliden- oder temporären Ehegattenrenten können mit Erreichen des reglementarischen Referenzalters der versicherten Person keine Kapitalabfindung verlangen. Bei Teilinearinvalidität ist der Bezug einer vorzeitigen Altersrente nur für den «aktiven», nicht aber «invaliden» Teil möglich. Bei einem Anspruch auf eine ganze Invalidenrente ist eine vorzeitige Pensionierung nicht möglich.

<sup>9</sup> Der Anspruch auf die Altersleistungen erlischt am Ende des Monats, in dem der Altersrentner stirbt.

### Art. 33 AHV-Überbrückungsrente

<sup>1</sup> Die versicherte Person kann bei einer vorzeitigen Pensionierung eine AHV-Überbrückungsrente bis zum Höchstbetrag der maximalen geltenden AHV-

Altersrente verlangen, vorausgesetzt die Altersleistungen im Zeitpunkt des reglementarischen Referenzalters können bis zu einem Drittel gekürzt werden. Andernfalls ist die gewünschte Höhe der Überbrückungsrente entsprechend zu reduzieren, bis die spätere Kürzung maximal ein Drittel beträgt.

<sup>2</sup> Wurde die AHV-Überbrückungsrente teilweise oder vollständig nach Art. 29 eingekauft, so ist dieser Betrag im Pensionierungszeitpunkt als solche Überbrückungsrente oder als Kapitalabfindung zu beziehen. Die Ausrichtung der Leistungen erfolgt zu Lasten des individuellen Sparkontos «vorzeitiger Altersrücktritt».

<sup>3</sup> Wurde keine AHV-Überbrückungsrente eingekauft, erfolgt die Ausrichtung der Leistungen zu Lasten des vorhandenen Sparkapitals. Die Altersleistung wird vom Zeitpunkt des reglementarischen Referenzalters an lebenslänglich gekürzt. Diese Kürzung wird berechnet, indem die Summe der bezogenen Überbrückungsrenten mit dem Umwandlungssatz im reglementarischen Referenzalter multipliziert wird.

<sup>4</sup> Die Überbrückungsrente wird bis zum reglementarischen Referenzalter ausgerichtet und kann nicht vorher eingestellt werden. Stirbt die versicherte Person vor dem reglementarischen Referenzalter wird der noch nicht bezogene Betrag als Todesfallkapital gemäss Art. 47 ausgerichtet, soweit die Überbrückungsrente im Sparkonto «vorzeitiger Altersrücktritt» eingekauft wurde. Allfällige Hinterlassenenleistungen richten sich nach den Bestimmungen für Altersrentner.

<sup>5</sup> Bei einer vollständigen Kapitalabfindung ist der Bezug einer Überbrückungsrente nicht möglich.

### Art. 34 Alters-Kinderrente

<sup>1</sup> Bezüger von Altersrenten haben für jedes ihrer Kinder den Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

<sup>2</sup> Rentenberichtigte Kinder sind:

- die leiblichen und adoptierten Kinder der versicherten Person;
- Pflegekinder nur, wenn die versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf eine Alters-Kinderrente beginnt mit der Zahlung einer Altersrente und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das 18. Altersjahr vollendet oder der Anspruch auf eine Altersrente erlischt.

<sup>4</sup> Für Kinder, die ein Studium oder eine Berufslehre absolvieren oder mindestens zu 70% invalid sind, erlischt der Anspruch auf die Alters-Kinderrente mit dem Abschluss des Studiums, der Berufslehre oder mit der Erlangung der Erwerbsfähigkeit, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dessen Verlauf sie das 25. Altersjahr vollenden.

<sup>5</sup> Die Alters-Kinderrente wird an die versicherte Person ausbezahlt.

<sup>6</sup> Die Alters-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der BVG-Altersrente.

### Art. 35 Invaliditätsbegriff

Invalidität liegt vor, wenn eine versicherte Person im Sinne der IV invalid ist.

### Art. 36 Invaliditätsleistung, Anspruchsvoraussetzung

<sup>1</sup> Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, der Vorsorge der Stiftung unterstellt waren.

<sup>2</sup> Die Leistungspflicht der Stiftung beginnt nach Ablauf einer Wartefrist von 24 Monaten. Die Invalidenrente der Stiftung wird jedoch so lange nicht ausbezahlt, als die volle Lohnfortzahlung oder der Lohnersatzleistungen jeglicher Art, welche mindestens 80% des entgangenen Salärs betragen und vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde, ausgerichtet wird. Die Leistungspflicht beginnt jedoch frühestens gemäss den Bestimmungen nach Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 bis 3 IVG.

<sup>3</sup> Wenn sich bei einem Leistungsfall zeigt, dass sich der Leistungsbeginn nicht mit der Taggeldversicherung koordinieren lässt und die Stiftung schon vor dem Ablauf der Wartefrist von 24 Monaten Invaliditätsleistungen erbringen muss, werden dem Arbeitgeber die gesamten Leistungen, welche die Stiftung der versicherten Person vor dem Ablauf der Wartefrist erbringen muss in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Bezieht die versicherte Person Taggelder der IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung, wird die Rente nicht ausbezahlt.

<sup>5</sup> Der Anspruch auf Invaliditätsleistungen endet, wenn der IV-Grad weniger als 40% beträgt, spätestens aber bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters oder am Ende des Monats, in dem die versicherte Person stirbt.

<sup>6</sup> Bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters wird die Invalidenrente durch eine Altersrente ersetzt. Eine Kapitalabfindung kann nicht verlangt werden. Das im Zeitpunkt der Pensionierung gültige Reglement mit den entsprechenden Bedingungen gelangt zur Anwendung. Die Altersrente entspricht jedoch mindestens der der Preisentwicklung angepassten obligatorischen Invalidenrente.

<sup>7</sup> Für versicherte Personen mit einem Geburtsgebrüchen oder versicherte Personen, die als Minderjährige erwerbsunfähig wurden, werden die Leistungen der obligatorischen Vorsorge ausgerichtet und es

gelten für die anwartschaftlichen Invaliditätsleistungen die Bestimmungen nach Art. 23 BVG und für die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen jene nach Art. 18 BVG.

<sup>8</sup> Eine versicherte Person, die sich vorzeitig pensionieren liess, kann keine Invalidität mehr geltend machen, ausser der Anspruch auf eine Rente der IV sei vor dieser Pensionierung eingetreten. Bei einer nachträglichen Ausrichtung einer Invalidenrente, für welche die Stiftung leistungspflichtig wird, hat die versicherte Person eine allenfalls erbrachte Altersleistung zurückzuerstatten oder die Leistungen werden entsprechend gekürzt.

<sup>9</sup> Die Stiftung ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand einer invaliden versicherten Person ein ärztliches Gutachten einzuholen. Widersetzt sich die versicherte Person einer solchen Untersuchung oder weigert sie sich, eine sich bietende und ihr mit Rücksicht auf ihr Wissen und Können sowie auf ihren Gesundheitszustand zumutbare Erwerbstätigkeit anzunehmen, verliert sie den Anspruch auf Invaliditätsleistungen. Vorbehalten bleiben die Leistungen der obligatorischen Vorsorge.

<sup>10</sup> Entzieht oder widersetzt sich eine versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit versprechen, oder trägt sie nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare bei, so werden die Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert. Vorbehalten bleiben die Leistungen der obligatorischen Vorsorge.

<sup>11</sup> Tritt innerhalb eines Jahres nach Erlangung der vollständigen Erwerbsfähigkeit ein Rückfall ein, so werden die Leistungen ohne neue Wartefrist wieder gewährt. Für Rückfälle innert eines Jahres werden die in der Zwischenzeit erfolgten Leistungsanpassungen rückgängig gemacht.

## Art. 37 Invalidenrente

- <sup>1</sup> Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 36 wird die Rentenhöhe abhängig vom Grad der Invalidität festgesetzt. Der Anspruch beträgt:
- |                           |  |
|---------------------------|--|
| ▪ IV-Grad weniger als 40% | kein Anspruch                              |
| ▪ IV-Grad mindestens 40%  | Anspruch in % der ganzen Rente             |
| ▪ IV-Grad 40%             | 25.0%                                      |
| ▪ IV-Grad 41%             | 27.5%                                      |
| ▪ IV-Grad 42%             | 30.0%                                      |
| ▪ IV-Grad 43%             | 32.5%                                      |
| ▪ IV-Grad 44%             | 35.0%                                      |
| ▪ IV-Grad 45%             | 37.5%                                      |
| ▪ IV-Grad 46%             | 40.0%                                      |
| ▪ IV-Grad 47%             | 42.5%                                      |
| ▪ IV-Grad 48%             | 45.0%                                      |
| ▪ IV-Grad 49%             | 47.5%                                      |
| ▪ IV-Grad mindestens 50%  | Anspruch entspricht dem effektiven IV-Grad |
| ▪ IV-Grad mindestens 70%  | Anspruch auf eine ganze Rente              |

<sup>2</sup> Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad in dem nach Art. 17 Abs. 1 ATSG festgelegten Ausmass ändert.

<sup>3</sup> Die Höhe der ganzen Invalidenrente ist im Vorsorgeplan festgehalten.

## Art. 38 Invaliditätskapital

Das Kapital im Sparkonto «vorzeitiger Altersrücktritt», falls ein solches bestand, wird gemäss dem Ausmass des Rentenanspruchs als Invaliditätskapital ausgerichtet.

## Art. 39 Invaliden-Kinderrente

<sup>1</sup> Invaliden versicherte Personen haben für jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.

<sup>2</sup> Rentenberichtigte Kinder sind:

- die leiblichen und adoptierten Kinder der versicherten Person;
- Pflegekinder nur, wenn die versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente beginnt mit der Zahlung einer Invalidenrente, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung an die versicherte Person. Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das 18. Altersjahr vollendet.

<sup>4</sup> Für Kinder, die ein Studium oder eine Berufslehre absolvieren oder mindestens zu 70% invalid sind, erlischt der Anspruch auf die Invaliden-Kinderrente mit dem Abschluss des Studiums, der Berufslehre oder

mit der Erlangung der Erwerbsfähigkeit, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dessen Verlauf sie das 25. Altersjahr vollenden.

<sup>5</sup> Die Invaliden-Kinderrente wird an die invalide versicherte Person ausbezahlt.

<sup>6</sup> Die Höhe der Invaliden-Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgehalten.

## Art. 40 Weiterführung des Sparkapitals, Beitragsbefreiung und Freizügigkeit

<sup>1</sup> Arbeitsunfähige Versicherte, d.h. es liegt keine Verfügung der IV vor, haben nach Ablauf der im Vorsorgeplan vereinbarten Wartefrist Anspruch auf eine beitragsfreie Weiterführung der Risiko- und Sparbeiträge. Wenn im Vorsorgeplan keine Wartefrist vereinbart wurde, wird eine Befreiung der Beiträge nur bei Anspruch auf eine Invalidenrente gewährt. Die Beitragsbefreiung richtet sich nach dem Grad der Arbeitsunfähigkeit und basiert auf dem vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Sparsalär und dem massgebenden Vorsorgeplan. Die Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit wird längstens während 24 Monaten gewährt. Ab Vorliegen eines ablehnenden IV-Entscheides (Datum der Verfügung), bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Tod der versicherten Person oder die Arbeitsunfähigkeit weniger als 25% des versicherten Arbeitspensums beträgt, wird keine Beitragsbefreiung mehr gewährt. Der Anspruch endet spätestens mit dem Erreichen des reglementarischen Referenzalters. Während der Wartefrist sind die Beiträge unverändert durch die angeschlossene Unternehmung zu begleichen, solange das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst wurde. Falls die IV später eine Rente nach gleicher Ursache verfügt, wird die Beitragsbefreiung rückwirkend erbracht.

<sup>2</sup> Bezüger einer Invalidenrente haben Anspruch auf eine beitragsfreie Weiterführung der Altersvorsorge, sofern die Stiftung für die Invalidenrentenleistungen zuständig ist. Der Anspruch endet mit dem Wegfall der Invalidität, Tod der versicherten Person oder spätestens mit dem Erreichen des reglementarischen Referenzalters. Die Höhe der Beitragsbefreiung von Invaliden richtet sich nach der Rentenberechtigung und basiert auf dem vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Sparsalär und dem massgebenden Vorsorgeplan.

<sup>3</sup> Die ausfallenden Beiträge gehen zu Lasten der Stiftung.

<sup>4</sup> Bei Teilinvalidität wird das Sparkapital entsprechend dem Invalidenrentenanspruch aufgeteilt. Das dem «aktiven» Teil entsprechend Sparkapital wie für eine aktive und das dem «invaliden» Teil entsprechende wie für eine vollinvaliden versicherte Person weitergeführt. Bei Auflösung des

Arbeitsverhältnisses wird für den «aktiven» Teil die Austrittsleistung gemäss Art. 60 ausgerichtet. Bei einer späteren Erhöhung des Invaliditätsgrades, für welche die Stiftung leistungspflichtig ist, hat die versicherte Person eine allenfalls erbrachte Austrittsleistung zurückzuerstatten oder die Leistungen werden entsprechend gekürzt.

## Art. 41 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs

Wird die Rente der Invalidenversicherung nach Vermindern des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der Stiftung versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde. Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

## Art. 42 Anspruchsvoraussetzungen für Hinterlassenenleistungen

Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, wenn die verstorbene versicherte Person:

- im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, der Vorsorge der Stiftung unterstellt war; oder
- von der Stiftung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

## Art. 43 Ehegattenrente

<sup>1</sup> Stirbt eine verheiratete versicherte Person, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er

- für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufzukommen hat; oder
- das 40. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

<sup>2</sup> Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so erhält er eine einmalige Abfindung in der Höhe der dreifachen jährlichen Ehegattenrente.

<sup>3</sup> War der überlebende Ehegatte vorher mit der versicherten Person als Lebenspartner gemäss Art. 44 bei der Stiftung gemeldet, wird diese Dauer an die Ehedauer angerechnet.

<sup>4</sup> Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt am Monatsersten nach dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. War die verstorbene versicherte Person bereits Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente, beginnt die Ehegattenrente am Monatsersten nach dem Tode des Rentenbezügers.

<sup>5</sup> Der Anspruch erlischt mit der Wiederverheiratung oder mit dem Tod des bezugsberechtigten Ehegatten. Bei Wiederverheiratung wird eine einmalige Abfindung in der Höhe der dreifachen Jahresrente erteilt. Damit sind alle Ansprüche über den Tag der Wiederverheiratung hinaus abgegolten.

<sup>6</sup> Die Höhe der Ehegattenrente für aktive oder invalide versicherte Personen wird im Vorsorgeplan festgehalten. Der überlebende Ehegatte einer aktiven oder invaliden versicherten Person kann die Ehegattenrente ganz oder teilweise als Kapitalabfindung beziehen. Bei der aktiven versicherten Person gilt dies, solange das reglementarische Referenzalter noch nicht erreicht wurde. Er hat vor der ersten Rentenzahlung eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. Diese Kapitalabfindung wird mit den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung berechnet.

<sup>7</sup> Das Sparkapital wird aufgrund des letzten versicherten Sparsalärs bis zum reglementarischen Referenzalter weitergeäufnet. Anschliessend richten sich die Hinterlassenenleistungen nach den Bestimmungen für Hinterlassenenleistungen von Altersrentner.

<sup>8</sup> Stirbt eine aktive versicherte Person nach dem reglementarischen Referenzalter, richten sich die Hinterlassenenleistungen nach den Bestimmungen für Hinterlassenenleistungen von Altersrentner.

<sup>9</sup> Die Höhe der Ehegattenrente von Altersrentnern entspricht zwei Dritteln der Altersrente. Der überlebende Ehegatte kann dabei die Ausrichtung einer Kapitalabfindung nicht verlangen.

<sup>10</sup> Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so wird die Ehegattenrente für jedes volle Jahr über diesen Altersunterschied hinaus um 3% ihres Betrags, höchstens aber um die Hälfte gekürzt. Diese Kürzung erfolgt ab dem Zeitpunkt, an welchem die verstorbene versicherte Person das reglementarische Referenzalter erreicht hätte.

## Art. 44 Lebenspartnerrente

<sup>1</sup> Stirbt eine versicherte Person, so hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) beide Lebenspartner sind nicht verheiratet, nicht im Sinne des Partnerschaftsgesetztes eingetragen, nicht miteinander im Sinne von Art. 95 ZGB verwandt;
- b) sie haben einen gemeinsamen amtlichen Wohnsitz;
- c) der überlebende Lebenspartner wurde der Stiftung gemäss Abs. 2 dieses Artikels gemeldet;
- d) zudem muss einer der folgenden Punkte zutreffen:
  - der überlebende Lebenspartner muss für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen; oder
  - der überlebende Lebenspartner hat das 40. Altersjahr zurückgelegt und hat mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod eine Lebensgemeinschaft geführt. Für geschiedene versicherte Personen gilt dabei Folgendes: wurde die Lebensgemeinschaft bereits vor Scheidung der Lebensgemeinschaft vorangegangenen Ehe begründet, ist das Scheidungsdatum der Ehe und nicht das Datum des Beginns der Lebensgemeinschaft massgebend.

<sup>2</sup> Die versicherte Person muss die Bezeichnung ihres anspruchsberechtigten Lebenspartners zu Lebzeiten, spätestens vor dem erstmaligen Bezug ihrer Altersrente und mit dem dafür vorgesehenen Formular der Stiftung schriftlich zukommen lassen. Die Unterschrift der versicherten Person muss dabei amtlich beglaubigt vorliegen.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente beginnt am Monatsersten nach dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. War die verstorbene versicherte Person bereits Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente, beginnt die Lebenspartnerrente am Monatsersten nach dem Tode des Rentenbezügers.

<sup>4</sup> Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Lebenspartner heiratet, stirbt oder eine neue Lebenspartnerschaft mehr als fünf ununterbrochene Jahre eingeht. Die Stiftung kann regelmässig prüfen, ob der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente noch besteht.

<sup>5</sup> Überlebende Lebenspartner haben keinen Anspruch auf eine Abfindung in der Höhe der dreifachen jährlichen Lebenspartnerrente gemäss Art. 43 Abs. 2 oder Art. 43 Abs. 5 dieses Reglements.

<sup>6</sup> Der überlebende Lebenspartner muss seinen Anspruch unter Einreichung aller erforderlichen

Dokumente spätestens 3 Monate nach dem Tod der versicherten Person schriftlich bei der Stiftung geltend machen. Trifft das Gesuch nicht oder nicht rechtzeitig ein, wird nach Art. 47 dieses Reglements verfahren.

<sup>7</sup> Für den Anspruch massgebend sind nicht die im Zeitpunkt der schriftlichen Meldung geltenden Verhältnisse und reglementarischen Bestimmungen, sondern jene im Zeitpunkt des Todes. Die Stiftung klärt allfällige Ansprüche zum Erhalt einer Lebenspartnerrente erst im Todesfall ab.

<sup>8</sup> Die Art. 43 Abs. 6ff dieses Reglements gelten sinngemäß für die Lebenspartnerrente.

<sup>9</sup> Bezieht der hinterlassene Lebenspartner eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule, wird sie an die Lebenspartnerrente der Stiftung angerechnet.

<sup>10</sup> Erfüllen mehrere Personen die Bedingungen einer Lebenspartnerschaft, so ist nur der zuletzt gemeldete Lebenspartner anspruchsberechtigt. Die Stiftung richtet in jedem Fall eine einzige Lebenspartnerrente aus.

<sup>11</sup> Sämtlich vor dem 1. Januar 2026 von der Stiftung bestätigten Begünstigungen einer Lebenspartnerschaft behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht erneut eingereicht werden.

## Art. 45 Leistungen an den geschiedenen Ehegatten

<sup>1</sup> Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tode seines früheren Ehegatten der Witwe oder dem Witwer im Rahmen der obligatorischen Vorsorge und BVG-Voraussetzungen gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde (Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 PartG bei Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft). Der Anspruch besteht, so lange die Rente geschuldet gewesen wäre.

<sup>2</sup> Der Anspruch beschränkt sich auf den Betrag der Witwen- bzw. Witwerrente gemäss BVG (gesetzliche Minimaleistung).

<sup>3</sup> Die Hinterlassenenleistungen der Stiftung werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

## Art. 46 Waisenrente

- <sup>1</sup> Stirbt eine versicherte Person, so hat jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Waisenrente.
- <sup>2</sup> Rentenberechtigte Kinder sind:
- die leiblichen und adoptierten Kinder der versicherten Person;
  - Pflegekinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- <sup>3</sup> Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt am Monatsersten nach dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung an die versicherte Person. Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das 18. Altersjahr vollendet.
- <sup>4</sup> Für Kinder, die ein Studium oder eine Berufslehre absolvieren oder mindestens zu 70% invalid sind, erlischt der Anspruch auf die Waisenrente mit dem Abschluss des Studiums, der Berufslehre oder mit der Erlangung der Erwerbsfähigkeit, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dessen Verlauf sie das 25. Altersjahr vollenden.
- <sup>5</sup> Die Waisenrente wird, wenn möglich an die berechtigten Waisen ausbezahlt.
- <sup>6</sup> Die Höhe der Waisenrente einer aktiv versicherten Person ist im Vorsorgeplan festgelegt. Bezug die versicherte Person eine Alters- oder Invalidenrente, beträgt die Waisenrente für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der laufenden Alters- oder Invalidenrente.
- <sup>7</sup> Für Vollwaisen verdoppelt sich der Betrag.

## Art. 47 Todesfallkapital

- <sup>1</sup> Ein Todesfallkapital wird unabhängig vom Erbrecht fällig, wenn eine aktive oder invalide versicherte Person vor der Pensionierung, spätestens jedoch vor dem reglementarischen Referenzalter, stirbt. Beim Tod einer pensionierten versicherten Person besteht kein Anspruch auf das Todesfallkapital.
- <sup>2</sup> Anspruch auf das Todesfallkapital haben in nachstehender Rangfolge:
- a) der überlebende Ehegatte, bei dessen Fehlen
  - b) die Kinder, die Anspruch auf Waisenrenten gemäss diesem Reglement haben, bei deren Fehlen
  - c) der überlebende Lebenspartner nach Art. 44, bei dessen Fehlen
  - d) natürliche Personen, die von der verstorbenen versicherten Person in den letzten 12 Monaten vor dem Tod und in erheblichem Masse unterstützt worden sind, bei deren Fehlen
  - e) die übrigen Kinder der verstorbenen versicherten Person, bei deren Fehlen

f) die Eltern oder die Geschwister der verstorbenen versicherten Person.

<sup>3</sup> Bei mehreren gleichrangigen Bezugsberechtigten erfolgt die Zuteilung des Todesfallkapitals zu gleichen Teilen. Vorbehalten bleibt Abs. 4.

<sup>4</sup> Die versicherte Person kann mit dem dafür vorgesehenen Formular der Stiftung (Begünstigtenordnung) die Verteilung des Todesfallkapitals innerhalb eines Ranges nach freiem Ermessen abändern. Die versicherte Person kann die eingereichte Begünstigtenordnung jederzeit widerrufen. Die Anpassung oder Widerruf der eingereichten Begünstigtenordnung muss durch die versicherte Person schriftlich und amtlich beglaubigt erfolgen. Wurde mehr als eine Begünstigtenordnung eingereicht, so gilt in jedem Fall die letzte eingereichte Begünstigtenordnung, welche durch die Stiftung bestätigt wurde.

<sup>5</sup> Personen gemäss Abs. 2 lit. c) und lit. d) sind anspruchsberechtigt, wenn sie der Stiftung von der versicherten Person schriftlich gemeldet wurden. Diese Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bei der Stiftung schriftlich und amtlich beglaubigt vorliegen.

<sup>6</sup> Besteht Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente gemäss diesem Reglement, kann der anspruchsberechtige Ehegatte bzw. berechtigte Lebenspartner die von der Stiftung an die versicherte Person bestätigten, persönlichen Einkäufe (ohne Zinsen) separat auszahlen lassen. Wurden persönliche Einkäufe bei einer vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung getätigt, so können diese verlangt werden, wenn die Stiftung die Einkäufe zu Lebzeiten anerkannt und der versicherten Person bestätigt hat.

<sup>7</sup> Das Todesfallkapital entspricht:

- dem vorhandenen Sparkapital am Ende des Sterbemonates,
- zuzüglich dem Zusatzkonto «vorzeitiger Altersrücktritt» am Ende des Sterbemonates, falls ein solches bestand,
- abzüglich des Betrags, der zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen gemäss Art. 43, Art. 44, Art. 45, Art. 46 dieses Reglements notwendig ist,
- abzüglich der separat ausbezahnten, persönlichen Einkäufe (ohne Zinsen), falls diese verlangt werden.

<sup>8</sup> Nicht ausbezahlte Todesfallkapitalien oder Sparkapitalien fallen an die Stiftung.

<sup>9</sup> Keinen Anspruch auf das Todesfallkapital nach diesem Reglement haben jedoch die Hinterlassenen der Bezüger einer Invalidenrente, deren Invalidität vor dem 1. Januar 2008 eintrat.

## Art. 48 Zusätzliches Todesfallkapital

<sup>1</sup> Der Vorsorgeplan kann ein zusätzliches Todesfallkapital bei Tod einer aktiven oder invaliden versicherten Person vor dem reglementarischen Referenzalter vorsehen.

<sup>2</sup> Die Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan festgelegt.

<sup>3</sup> Die Auszahlung des Todesfallkapitals erfolgt nach der Begünstigtenordnung von Art. 47. Eine abweichende Begünstigtenordnung ist nicht möglich.

# D. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

## Art. 49 Anspruchsgrundung

<sup>1</sup> Die Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die Stiftung zur Begründung und Auszahlung des Anspruches benötigt. Die Stiftung kann in periodischen Abständen einen Lebensnachweis anfordern und gegebenenfalls die Rente sistieren.

<sup>2</sup> Auf Leistungen, deren verzögerte Auszahlung von den Anspruchsberechtigten verursacht worden ist, wird kein Zins vergütet. Schuldet die Stiftung einen Verzugszins, entspricht dieser dem BVG-Mindestzins. Der Verzugszins auf Austrittsleistungen ist unter Art. 60 geregelt.

## Art. 50 Form der Vorsorgeleistungen

<sup>1</sup> Die Vorsorgeleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet.

<sup>2</sup> Mit Ausrichtung einer allfälligen Kapitalabfindung sind die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten sowie die damit verbundenen anwartschaftlichen Rentenleistungen und die Kinderrenten abgegolten.

<sup>3</sup> Eine äquivalente Kapitalabfindung wird ausgerichtet, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6%, die Waisenrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV beträgt. Diese Kapitalabfindung wird mit den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung berechnet.

## Art. 51 Auszahlung der Leistungen, Erfüllungsort

<sup>1</sup> Fällige Renten werden durch die Stiftung in monatlichen Raten ausbezahlt. Für den Monat, in dem die Rente erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt. Dies gilt auch bei einer Herabsetzung der Leistungen infolge eines verminderten Invaliditätsgrades, welche jeweils auf den ersten Tag des Folgemonats vorgenommen wird.

<sup>2</sup> Vorsorgeleistungen in Kapitalform werden mit Eintritt des Vorsorgefalls fällig. Sie sind innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Fälligkeit zahlbar, frühestens jedoch, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 49 erfüllt sind.

<sup>3</sup> Bis zum Zahlungszeitpunkt gemäss Abs. 1 und 2 werden die Leistungen nicht verzinst.

<sup>4</sup> Die Vorsorgeleistungen werden der anspruchsbe- rechtigten Person an eine von ihm zu bezeichnende Zahlstelle in der Schweiz überwiesen. Die an- spruchsberechtigte Person kann verlangen, dass die Auszahlung auf ein Bankkonto in dem EU- oder EFTA-Staat erfolgt, in welchem sie wohnhaft ist. Bei Wohnsitz im Ausland ausserhalb des Wirtschafts- raums EU- und EFTA-Staaten hat sie vorzugsweise der Stiftung ein Konto in der Schweiz anzugeben, auf welches die Vorsorgeleistung überwiesen werden kann. Bei Zahlungen ausserhalb des Wirtschafts- raums EU- und EFTA-Staaten werden die entspre- chenden Transaktionskosten, samt damit verbun- dene Gebühren, vom Empfänger getragen.

<sup>5</sup> Die Vorsorgeleistungen werden in Schweizer Fran- ken erbracht.

## Art. 52 Rückerstattung zu Unrecht be- zogener Leistungen

<sup>1</sup> Unrechtmässig bezogene Leistungen sind mit Zins zurückzuerstatten. Basis für die Verzinsung ist der BVG-Mindestzinssatz. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu grosser Härte führt. Der Entscheid obliegt dem Stiftungsrat.

<sup>2</sup> Die Stiftung ist berechtigt die zu Unrecht bezoge- nen Leistungen mit weiteren Leistungen zu verrech- nen.

<sup>3</sup> Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung. Wird der Rückforderungsan- spruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend (Art. 35a Abs. 2 und Art. 41 BVG).

## Art. 53 Vorleistungspflicht

<sup>1</sup> Befindet sich die versicherte Person beim Entste- hen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungs- pflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist jene Vorsor- geeinrichtung im Rahmen des BVG vorleistungs- pflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leis- tungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen (Art. 26 Abs. 4 BVG).

<sup>2</sup> Begründet ein Vorsorgefall einen Anspruch auf So- zialversicherungsleistungen und bestehen Zweifel

darüber, welche Sozialversicherung die Leistung zu erbringen hat, so kann die berechtigte Person Vorleistung von der Stiftung verlangen, falls die Übernahme durch die Unfallversicherung oder Militärversicherung umstritten ist.

<sup>3</sup> Im Falle einer Vorleistungspflicht erbringt die Stiftung lediglich die Leistungen aus der obligatorischen Vorsorge. Wenn die Leistungspflicht der Stiftung endgültig feststeht, werden auch die Leistungen der überobligatorischen Vorsorge ausgerichtet.

## Art. 54 Überentschädigung und Koordination mit anderen Versicherungsleistungen

<sup>1</sup> Die Leistungen gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Salärs übersteigen. Bei der Bestimmung des mutmasslich entgangenen Salärs wird grundsätzlich auf das von der IV festgelegte Valideneinkommen abgestellt.

<sup>2</sup> Als andere anrechenbare Einkünfte gelten:

- Leistungen der AHV oder IV;
- Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung (UV);
- Leistungen der Militärversicherung (MV);
- Leistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten;
- Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, die mindestens zu 50 Prozent durch den Arbeitgeber finanziert werden;
- Leistungen eines haftpflichtigen Dritten;
- Lohn- und Lohnersatzleistungen;
- bei Invalidenrentnern: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen.

<sup>3</sup> Nicht angerechnet werden das Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird, sowie Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen.

<sup>4</sup> Altersleistungen, die im Zeitpunkt des reglementarischen Referenzalters Invalidenleistungen ersetzen, werden gekürzt, wenn sie mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung oder mit vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammentreffen.

<sup>5</sup> Leistungskürzungen bei Erreichen des Rücktrittsalters nach Art. 20 Abs. 2<sup>ter</sup> und 2<sup>quater</sup> UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG sowie die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden werden nicht ausgeglichen.

<sup>6</sup> Die Hinterlassenenleistungen an die Witwe oder den Witwer bzw. Lebenspartner und an die Waisen werden zusammengerechnet.

<sup>7</sup> Wird die Invalidenrente nach dem reglementarischen Referenzalter infolge einer Scheidung geteilt, wird der zu übertragende Rentenanteil bei der Überentschädigungsberechnung weiterhin mitberücksichtigt.

<sup>8</sup> Kapitalleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung in gleichwertige theoretische Renten umgerechnet.

<sup>9</sup> Die anspruchsberechtigte Person muss die Stiftung unverzüglich und ohne Aufforderung über jegliche Änderungen der anrechenbaren Einkünfte gemäss diesem Artikel informieren. Wird die Stiftung nicht unverzüglich über die Einkommensveränderungen informiert, kann die Leistung gekürzt werden.

<sup>10</sup> Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

<sup>11</sup> Hat die Stiftung im Hinblick auf eine Rente der IV Vorschussleistungen erbracht, kann die Stiftung verlangen, dass die Nachzahlung der IV bis zur Höhe ihrer Vorschussleistungen verrechnet und an sie ausbezahlt wird. Die Stiftung hat ihren Anspruch mit besonderem Formular frhestens bei der Rentenanmeldung und spätestens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen. Die anspruchsberechtigte Person hat der Stiftung die Rentenanmeldung unverzüglich mitzuteilen bzw. die Verfügung der IV-Stelle unaufgefordert und verzugslos bekannt zu geben.

<sup>12</sup> Eine allfällige Kürzung der Leistungen der Stiftung ergibt keinen Anspruch auf eine Rückzahlung der Risikobeuräge.

## Art. 55 Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden

<sup>1</sup> Die Stiftung kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die Überentschädigungsberechnung beruht hingegen auf den ungekürzten Leistungen.

<sup>2</sup> Die Stiftung gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 oder Art. 39 UVG, Art. 65 oder Art. 66 MVG vorgenommen haben.

## Art. 56 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

<sup>1</sup> Die obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die länger als drei Jahre gelaufen sind, werden bis zum Erreichen des reglementarischen Referenzalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.

<sup>2</sup> In jedem Fall gilt die gesetzliche Teuerungsanpassung als durch die reglementarischen Leistungen abgegolten, wenn und solange diese die an die Preisentwicklung angepassten Leistungen der obligatorischen Vorsorge übersteigen.

<sup>3</sup> In den übrigen Fällen werden die laufenden Renten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Die Stiftung erläutert diese Beschlüsse in ihrem Jahresbericht.

## Art. 57 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

<sup>1</sup> Die durch dieses Vorsorgereglement begründeten Ansprüche können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden, ausgenommen bleibt die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss Art. 70ff.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Leistungen der Stiftung kann nur mit Forderungen, die die angeschlossene Unternehmung der Stiftung abgetreten hat, verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

## Art. 58 Subrogation

Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigten gemäss diesem Reglement ein.

## Art. 59 Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Erhält die Stiftung eine amtliche Meldung, nach der eine versicherte Person ihre Unterhaltspflicht vernachlässigt hat, so darf sie Kapitalauszahlungen, Barauszahlungen, WEF-Vorbezüge und WEF-Verpfändungen nur noch im Rahmen von Art. 40 BVG gewähren.

# E. Freizügigkeit

## Art. 60 Austrittsleistung

<sup>1</sup> Aktive versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls bzw. vor Erreichen des reglementarischen Referenzalter endet, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung. Aktive versicherte Personen, die das reglementarische Referenzalter überschritten haben, können die Übertragung der Austrittsleistung auf eine neue Vorsorgeeinrichtung nur verlangen, sofern sie im Rahmen einer neuen Anstellung weiterversichert werden. Ansonsten werden Altersleistungen ausgerichtet.

<sup>2</sup> Ebenso haben versicherte Personen, deren Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs Anspruch auf eine Austrittsleistung.

<sup>3</sup> Die Austrittsleistung wird per Austrittsdatum fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinsatz verzinst.

<sup>4</sup> Hat die Stiftung die notwendigen Angaben zur Überweisung erhalten, so überweist sie die fällige Austrittsleistung innert 30 Tagen. Überweist die Stiftung die Austrittsleistung nach Ablauf dieser Frist nicht, so hat sie ab Ende dieser Frist einen Verzugszins zu bezahlen, der ein Prozent über dem BVG-Mindestzinssatz liegt.

<sup>5</sup> Hat die Stiftung nach dem Austritt Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zu erbringen, so kann sie die erbrachten Austrittsleistungen zurückfordern, soweit diese zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig sind. Die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

## Art. 61 Verwendung der Austrittsleistung

<sup>1</sup> Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ein, überweist die Stiftung die Austrittsleistung der neuen Vorsorgeeinrichtung.

<sup>2</sup> Tritt die versicherte Person in keine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ein, so hat sie der Stiftung mitzuteilen, in welcher anderen zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Sie kann dabei zwischen den gesetzlichen Möglichkeiten wählen:

- Einlage auf ein Freizügigkeitskonto;
- Abschluss einer Freizügigkeitspolice durch die ausgetretene versicherte Person;

- Barauszahlung nach Art. 62.

<sup>3</sup> Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die Stiftung frühestens sechs Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Austritt die Austrittsleistung samt Zinsen in der Höhe des BVG-Mindestzinses der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

## Art. 62 Barauszahlung

<sup>1</sup> Die ausgetretene versicherte Person kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn

- sie die Schweiz endgültig verlässt, vorbehalten bleibt Abs. 2; oder
- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht; oder
- die Austrittsleistung weniger als ihr eigener Jahresbeitrag beträgt.

<sup>2</sup> Versicherte Personen können die Barauszahlung im Umfang des bis zum Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung erworbenen BVG-Altersguthabens hingenommen nicht verlangen, wenn sie:

- nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
- nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
- in Liechtenstein wohnen.

<sup>3</sup> Ist die versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte mittels beglaubigter Unterschrift schriftlich zustimmt.

<sup>4</sup> Soweit die Freizügigkeitsleistung verpfändet ist, wird für die Barauszahlung die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers benötigt.

<sup>5</sup> Die Stiftung verlangt die entsprechenden Nachweise für die Barauszahlung.

## Art. 63 Berechnung der Austrittsleistung

<sup>1</sup> Die Stiftung berechnet ihre Austrittsleistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Beitragsprinzip, informiert die versicherte Person über deren Höhe und über gesetzliche Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes. Sie entspricht dem höchsten der drei nachfolgenden Beträge, Stand bei Austritt aus der Stiftung:

- Sparkapital: Der Anspruch der versicherten Person entspricht dem Sparkapital im Zeitpunkt des Austritts aus der Stiftung;

- Mindestbetrag nach Art. 17 FZG: Bei Austritt aus der Stiftung hat die versicherte Person zumindest Anspruch auf die von ihr eingebrochenen Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe samt Zinsen sowie auf die von ihr während der Beitragsdauer geleisteten verzinsten Sparbeiträge samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem BVG-Alter 20, höchstens aber von 100% auf diesen Beiträgen. Für die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Salärs ab dem 58. Altersjahr nach Art. 21 oder bei unbezahltem Urlaub nach Art. 22 wird kein Zuschlag von 4% pro Altersjahr berechnet.

Der für die Berechnung des Mindestbetrages anzuwendende Zins entspricht dem BVG-Mindestzinssatz. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung des

Mindestbetrages auf den Zinssatz reduziert werden, der für die Verzinsung des Sparkapitals zur Anwendung gelangt:

- Altersguthaben nach BVG: Bei Austritt aus der Stiftung wird die obligatorische Vorsorge gewährleistet, indem der versicherten Person mindestens das Altersguthaben nach BVG mitgegeben wird.

<sup>2</sup> Die Stiftung kann die Austrittsleistung kürzen, falls der Austritt im Rahmen einer Teil- oder Gesamtiliquidation erfolgt und die Stiftung einen versicherungstechnischen Fehlbetrag ausweist. In diesem Fall gelten die Bestimmungen des Teilliquidationsreglements.

# F. Ehescheidung

## Art. 64 Grundsatz

<sup>1</sup> Für den Vorsorgeausgleich bei Scheidung gelten die massgebenden Bestimmungen des ZGB, der ZPO, des BVG und des FZG samt Ausführungsbestimmungen. Die Höhe und Verwendung des zu übertragenden Austritts- oder Rentenanspruchs richtet sich nach dem rechtskräftigen Gerichtsurteil.

<sup>2</sup> Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden bei Ehescheidung ausgeglichen. Die gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften.

<sup>3</sup> Ein zugunsten einer versicherten Person infolge Ehescheidung überwiesener Anteil der Austrittsleistung oder als lebenslange Rente oder in Kapitalform übertragener Rentenanteil wird in vollem Umfang dem Sparguthaben gutgeschrieben. Das Altersguthaben gemäß BVG wird um denjenigen Betrag erhöht, um den das Altersguthaben gemäß BVG der ausgleichsverpflichteten Person herabgesetzt wurde.

<sup>4</sup> Der Anspruch auf eine Alters- oder Invaliden-Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung des Ehescheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt. Wurde eine Kinderrente nicht berührt, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet.

## Art. 65 Ehescheidung vor Eintritt eines Vorsorgefalls

<sup>1</sup> Bei versicherten Personen, bei denen bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens noch kein Vorsorgefall eingetreten ist, wird die während der Dauer der Ehe erworbene Austrittsleistung grundsätzlich hälftig geteilt. Die zu teilende Austrittsleistung berechnet sich nach den Art. 15 – 17 und 22a oder 22b FZG.

<sup>2</sup> Ist die Stiftung aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung der gesamten oder eines Teils der Austrittsleistung einer versicherten Person verpflichtet, werden deren Sparkapitalien gekürzt.

<sup>3</sup> BVG-Mindestguthaben sowie das Guthaben gemäß Art. 17 FZG werden im gleichen Verhältnis wie das auszurichtende Kapital zum Gesamtkapital gekürzt.

<sup>4</sup> Der überwiesene Betrag kann ganz oder teilweise wieder eingekauft werden. Bei einem Wiedereinkauf wird das Altersguthaben gemäß BVG im selben Verhältnis wie bei der Herabsetzung erhöht.

## Art. 66 Vorsorgeausgleich bei Bezug einer IV-Rente vor dem ordentlichen Rücktrittsalter

<sup>1</sup> Bei versicherten Personen, bei denen bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Invalidität eingetreten und das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht worden ist, kann zum Vorsorgeausgleich ein Teil der hypothetischen Austrittsleistung übertragen werden.

<sup>2</sup> Wird ein Teil der hypothetischen Austrittsleistung einer versicherten invaliden Person zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion dieser Austrittsleistung und der Invalidenrente, sofern diese lebenslänglich ausgerichtet wird. Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen.

## Art. 67 Vorsorgeausgleich bei Erreichen des Rentenalters während des Scheidungsverfahrens

<sup>1</sup> Tritt während des Ehescheidungsverfahrens bei einer versicherten Person der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht eine versicherte invalide Person während des Ehescheidungsverfahrens das ordentliche Rentenalter, wird für den Vorsorgeausgleich die (hypothetische) Austrittsleistung geteilt, die bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworben wurde.

<sup>2</sup> Die Stiftung kürzt die Leistungen nach Art. 19g FZV. Die Kürzung entspricht der Summe, um welche die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der (hypothetischen) Austrittsleistung vermindertes Sparguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt. Zusätzlich wird die Alters- bzw. Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils gekürzt. Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Alters- bzw. Invalidenrente zugrunde liegen.

## Art. 68 Vorsorgeausgleich bei Bezug einer Altersrente

<sup>1</sup> Bezieht die versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Altersrente, so entscheidet der Scheidungsrichter über die Teilung der Rente.

<sup>2</sup> Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird in eine lebenslange Rente umgerechnet. Spätestens vor der ersten Rentenüberweisung kann mit der Stiftung vereinbart werden, dass die lebenslange Rente in Kapitalform ausgerichtet wird.

<sup>3</sup> Die lebenslange Rente oder deren Kapital wird von der Stiftung dem berechtigten Ehegatten ausbezahlt oder in dessen Vorsorge übertragen.

## Art. 69 Ausländische Scheidungsurteile

Ausländische Scheidungsurteile, welche sich über eine Aufteilung von Vorsorgeguthaben bei einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung äussern, müssen durch die versicherte Person oder Anspruchsberechtigten beim zuständigen Zivilrichter am Sitz der Stiftung eingeklagt und von diesem als vollstreckbar erklärt werden.

# G. Wohneigentumsförderung

## Art. 70 Wohneigentum

- <sup>1</sup> Zulässige Objekte des Wohneigentums sind die Wohnung und das Einfamilienhaus für Eigenbedarf.
- <sup>2</sup> Zulässige Formen des Wohneigentums sind das Eigentum, das Miteigentum (namentlich das Stockwerkeigentum), das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten zu gesamter Hand sowie das selbständige und dauernde Baurecht.
- <sup>3</sup> Im Folgenden umfasst der Begriff «Wohneigentum» jeweils auch diesen Verwendungszweck.

## Art. 71 Mieter-Beteiligungen

- <sup>1</sup> Zulässige Beteiligungen sind der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft, der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft sowie die Gewährung eines partiarischen Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.
- <sup>2</sup> Das Reglement der Wohnbaugenossenschaft muss vorsehen, dass die von der versicherten Person für den Erwerb von Anteilscheinen einbezahlten Vorsorgegelder bei Austritt aus der Genossenschaft entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft oder einem anderen Wohnbauträger, von dem die versicherte Person eine Wohnung selbst benutzt oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge überwiesen werden. Dasselbe gilt sinngemäss für andere Beteiligungsformen.

## Art. 72 Eigenbedarf

- <sup>1</sup> Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.
- <sup>2</sup> Wenn die versicherte Person nachweist, dass diese Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

## Art. 73 Voraussetzung und Nachweis

- <sup>1</sup> Macht die versicherte Person ihren Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung geltend, so hat sie gegenüber der Stiftung den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
- <sup>2</sup> Ist die versicherte Person verheiratet, so ist der Vorbezug oder die Verpfändung nur zulässig, wenn ihr Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Zustimmung ist gemäss den Bestimmungen der Stiftung amtlich zu beglaubigen.

## Art. 74 Information

Die Stiftung informiert die versicherte Person bei einem Vorbezug, bei einer Verpfändung oder auf ihr

schriftliches Gesuch hin über:

- das ihr für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital;
- die mit einem Vorbezug oder mit einer Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung;
- die Möglichkeit zur Schliessung einer durch den Vorbezug oder durch die Pfandverwertung entstehenden Lücke im Vorsorgeschutz für Invalidität oder Tod;
- die Steuerpflicht bei Vorbezug oder bei Pfandverwertung;
- den bei Rückzahlung des Vorbezugs oder den bei Rückzahlung nach einer vorgängig erfolgten Pfandverwertung bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern sowie über die zu beachtende Frist.

## Art. 75 Austritt; Meldung an die neue Vorsorgeeinrichtung

Die Stiftung teilt der neuen Vorsorgeeinrichtung un aufgefordert mit, ob und in welchem Umfang die Freizügigkeits- oder die Vorsorgeleistung verpfändet ist oder Mittel vorbezogen wurden.

## Art. 76 Meldung an die Eidg. Steuer-verwaltung

Die Stiftung meldet den Vorbezug oder die Pfandverwertung der Freizügigkeitsleistung sowie die Rückzahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung innerhalb von 30 Tagen auf dem dafür vorgesehenen Formular.

## Art. 77 Kosten

- <sup>1</sup> Alle externen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung entstehen, trägt die versicherte Person.
- <sup>2</sup> In aufwändigen Fällen können auch Kosten, die der Stiftung intern entstehen, der versicherten Person in Rechnung gestellt werden.

## Art. 78 Verpfändung

- <sup>1</sup> Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor dem reglementarischen Referenzalter ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung, unter Berücksichtigung von Abs. 2, für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.
- <sup>2</sup> Die versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge als Pfand einsetzen:

- die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist;
- die Hälfte der Differenz zwischen der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Pfandverwertung und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Freizügigkeitsleistung.

<sup>3</sup> Die Verpfändung ist auch zulässig für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen, wenn die versicherte Person eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt.

<sup>4</sup> Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Stiftung.

<sup>5</sup> Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers ist, soweit die Pfandsumme betroffen ist, erforderlich für die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung, die Auszahlung der Vorsorgeleistung sowie die Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten. Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, so stellt die Stiftung den entsprechenden Betrag sicher.

<sup>6</sup> Bei einem Austritt teilt die Stiftung dem Pfandgläubiger mit, an wen und in welchem Umfang die Freizügigkeitsleistung übertragen worden ist.

<sup>7</sup> Wird das Pfand vor dem Vorsorgefall oder vor der Barauszahlung verwertet, so finden die Bestimmungen über den Vorbezug Anwendung.

## Art. 79 Vorbezug

<sup>1</sup> Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor dem reglementarischen Referenzalter einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.

<sup>2</sup> Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung beziehen. Die versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge beziehen:

- die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist;
- die Hälfte der Differenz zwischen der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Freizügigkeitsleistung.

<sup>3</sup> Die versicherte Person kann diesen Betrag auch für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen verwenden, wenn sie eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt.

## Art. 80 Mindestbetrag, mehrfacher Vorbezug

<sup>1</sup> Für den Vorbezug beträgt der Mindestbetrag CHF 20'000.-. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen.

<sup>2</sup> Ein Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden.

## Art. 81 Kürzung der Leistungen

<sup>1</sup> Bei einem Vorbezug wird das Sparkapital um den vorbezogenen Betrag gekürzt. Die davon abhängigen Leistungen werden entsprechend verringert.

<sup>2</sup> Das individuelle Sparkonto «vorzeitiger Altersrücktritt» wird zuerst gekürzt.

<sup>3</sup> Das Sparkapital und das Altersguthaben gemäss BVG werden proportional gekürzt.

## Art. 82 Auszahlung

<sup>1</sup> Die Stiftung zahlt den Vorbezug gegen Vorweis der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder, beim Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlichen Beteiligungen, an die entsprechenden Berechtigten aus.

<sup>2</sup> Die Stiftung zahlt den Vorbezug spätestens sechs Monate, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat, aus.

<sup>3</sup> Wird durch den Vorbezug die Liquidität der Stiftung gefährdet, so kann die Auszahlung für einen Teil der Gesuche aufgeschoben werden. Für die Erledigung der aufgeschobenen Gesuche gilt die folgende Prioritätenordnung:

1. versicherte Personen, die gerade Wohneigentum erworben haben oder bei denen ein Erwerb unmittelbar bevorsteht;
2. versicherte Personen, die sich wegen Erwerbs von Wohneigentum in einer finanziellen Notlage befinden;
3. übrige versicherte Personen, wobei sich die Reihenfolge der Behandlung nach dem Zeitpunkt des Erwerbs von Wohneigentum richtet: Je weiter der Erwerb zurückliegt, desto später erfolgt die Auszahlung.

<sup>4</sup> Bei Unterdeckung kann die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder

ganz verweigert werden, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekardarlehen dient. Die Einschränkung oder Verweigerung der Auszahlung ist nur für die Dauer der Unterdeckung möglich. Die Stiftung informiert die versicherte Person, welcher die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

### Art. 83 Rückzahlung

<sup>1</sup> Der bezogene Betrag muss von der versicherten Person oder von ihren Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn:

- das Wohneigentum veräussert wird;
- Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen; oder
- beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

<sup>2</sup> Die versicherte Person kann im Übrigen den bezogenen Betrag unter Beachtung der Bedingungen der nachfolgenden Absätze jederzeit zurückbezahlen.

<sup>3</sup> Die Rückzahlung ist zulässig bis:

- zur Pensionierung;
- zum Eintritt eines anderen Vorsorgefallen; oder
- zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

<sup>4</sup> Zurückbezahlte Beträge werden im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem Altersguthaben gemäss BVG und dem Sparkapital zugeordnet.

<sup>5</sup> Der Mindestbetrag der Rückzahlung beträgt CHF 10'000.-. Beläuft sich der ausstehende Vorbezug auf weniger als diesen Betrag, so ist die Rückzahlung in einem Betrag zu leisten.

### Art. 84 Wechsel des Wohneigentums

Will die versicherte Person den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für ihr Wohneigentum einsetzen, so kann sie diesen Betrag auf eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

### Art. 85 Rückzahlung bei Wertminde- rungen

<sup>1</sup> Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös.

<sup>2</sup> Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf eingegangene Darlehensverpflichtungen werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die versicherte Person weise nach,

dass diese zur Finanzierung ihres Wohneigentums notwendig gewesen sind.

### Art. 86 Erhöhung des Leistungsan- spruches bei Rückzahlung

Bei einer Rückzahlung wird das Sparkapital um den zurückbezahlten Betrag erhöht. Das BVG-Altersguthaben wird um den BVG-Anteil der Rückzahlung erhöht.

### Art. 87 Sicherung des Vorsorgezwecks

<sup>1</sup> Die versicherte Person oder ihre Erben dürfen das Wohneigentum nur unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht veräussern. Als Veräusserung gilt auch die Einräumung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Nicht als Veräusserung gilt hingegen die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlich Begünstigten. Dieser unterliegt aber derselben Veräusserungsbeschränkung wie die versicherte Person. Wenn im übrigen die Person, der Wohneigentum übertragen worden ist, in der Folge ihre Begünstigeneigenschaft verliert, dann muss die versicherte Person bzw. nach dem Tod der versicherten Person seine Erben der Stiftung den Vorbezug zurückzahlen.

<sup>2</sup> Die Veräusserungsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken. Die Stiftung hat die Anmerkung dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs bzw. mit der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens zu melden.

<sup>3</sup> Die Anmerkung darf gelöscht werden:

- bei der Pensionierung;
- nach Eintritt eines anderen Vorsorgefallen;
- bei Barauszahlung der Austrittsleistung; oder
- wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist.

<sup>4</sup> Anteilscheine und ähnliche Beteiligungspapiere sind bis zur Rückzahlung oder bis zum Eintritt des Vorsorgefallen oder der Barauszahlung bei der Stiftung zu hinterlegen.

<sup>5</sup> Die versicherte Person mit Wohnsitz im Ausland hat vor der Auszahlung des Vorbezugs bzw. vor der Verpfändung des Vorsorgeguthabens nachzuweisen, dass sie die Mittel der beruflichen Vorsorge für ihr Wohneigentum verwendet.

<sup>6</sup> Die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung bestehen bis zur Pensionierung, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefallen oder bis zur Barauszahlung.

# H. Schluss- und Übergangsbestimmungen

## Art. 88 Unterdeckung

<sup>1</sup> Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten und die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

<sup>2</sup> Die Stiftung kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von den versicherten Personen, den angeschlossenen Unternehmen und den Rentenbezügern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Betrag der Arbeitgeber muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der versicherten Personen. Die Erhebung eines Beitrags von den Rentenbezügern ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist und der nicht die Mindestleistungen gemäss BVG betrifft. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentenbezügern wird mit den laufenden Renten verrechnet. Der Sanierungsbeitrag wird für die Berechnung der minimalen Freizügigkeitsleistung nicht berücksichtigt.

<sup>3</sup> Während der Dauer einer Unterdeckung kann die Stiftung die Auszahlung des Vorbezugs für Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern.

<sup>4</sup> Sofern sich die vorstehenden Massnahmen als ungenügend erweisen, kann die Stiftung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Mindestzinssatz nach BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren, unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5% betragen.

<sup>5</sup> Bei Unterdeckung muss die Stiftung die Aufsichtsbehörde, die angeschlossenen Unternehmungen, die versicherten Personen sowie die Rentenbezüger über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen informieren.

## Art. 89 Teilliquidation

Die Voraussetzungen, das Verfahren und der Vollzug

einer Teilliquidation der Stiftung sind in einem separaten Reglement geregelt.

## Art. 90 Verjährung von Ansprüchen

<sup>1</sup> Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalles die Stiftung nicht verlassen hat.

<sup>2</sup> Forderungen nach periodischen Beiträgen und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Art. 129-142 OR sind anwendbar.

## Art. 91 Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen

<sup>1</sup> Die Stiftung ist zur Aufbewahrung aller Vorsorgeunterlagen verpflichtet, die wesentliche Angaben zur Geltendmachung von Ansprüchen der versicherten Personen enthalten, wie

- Unterlagen betreffend das Vorsorgeguthaben;
- Unterlagen betreffend die Konten bzw. die Poliken der versicherten Person;
- Unterlagen betreffend die relevanten Vorgänge während der Vorsorgedauer wie Einkäufe, Barauszahlungen sowie Auszahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und Austrittsleistungen bei Scheidung;
- Anschlussvereinbarungen zwischen der angeschlossenen Unternehmung und der Stiftung;
- Reglemente;
- wichtige Geschäftskorrespondenz;
- Unterlagen, welche die Identifikation der versicherten Personen erlauben.

<sup>2</sup> Die Unterlagen können auf anderen Datenträgern als auf Papier aufbewahrt werden, sofern sie jederzeit lesbar gemacht werden können.

<sup>3</sup> Die Aufbewahrungspflicht dauert bis zehn Jahre nach Beendigung der Leistungspflicht. Werden mangels Geltendmachung durch die versicherte Person keine Vorsorgeleistungen ausgerichtet, so dauert die Aufbewahrungspflicht bis zum Zeitpunkt, an dem die versicherte Person ihr 100. Altersjahr vollendet hat oder vollendet hätte. Im Freizügigkeitsfall endet die Aufbewahrungspflicht für die massgebenden Vorsorgeunterlagen bei der Stiftung zehn Jahre nach der Überweisung der Austrittsleistung der versicherten Person auf die neue Vorsorgeeinrichtung oder auf eine Einrichtung, welche Freizügigkeitskonten oder -poliken führt.

## Art. 92 Rechtspflege

<sup>1</sup> Streitigkeiten über die Anwendung oder die Auslegung dieses Vorsorgereglements oder über Fragen, die durch dieses Vorsorgereglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sollten zuerst dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorgelegt werden.

<sup>2</sup> Kann keine gütliche Regelung gefunden werden, ist der Rechtsweg beim zuständigen Gericht einzuschlagen. Zuständig ist das vom Kanton gemäss Art. 73 BVG bezeichnete Gericht.

<sup>3</sup> Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

## Art. 93 Lücken im Vorsorgereglement

In Fällen, für welche das Vorsorgereglement keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Sinn und Zweck der Stiftung entsprechende Regelung. Dabei ist der durch das Gesetz oder Vorschriften der Aufsichtsbehörden gegebene Rahmen zu beachten.

## Art. 94 Reglementsänderungen

<sup>1</sup> Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Anspruchsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden. Es wird den gesetzlichen Änderungen angepasst.

<sup>2</sup> Für Beschlüsse mit finanziellen Folgen für die angeschlossene Unternehmung, welche über die Vorschriften des BVG hinausgehen, ist die Zustimmung der angeschlossenen Unternehmung erforderlich.

<sup>3</sup> Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## Art. 95 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Für alle versicherten Personen und Rentenbezüger, bei denen der zugrunde liegende Vorsorgefall vor

dem 1. Januar 2026 eingetreten ist, ist für den Vorsorgeanspruch das Reglement anwendbar, welches im Zeitpunkt des Eintritts des zugrundeliegenden Vorsorgefalles in Kraft war.

<sup>2</sup> Die am 31. Dezember 2025 laufenden Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten erfahren keine Änderung. Endet eine laufende temporäre Invaliden- oder temporäre Hinterlassenenrente, so wird die anschliessende Pensionierung nach den Bestimmungen dieses Reglements behandelt.

<sup>3</sup> Erfolgte der Altersrücktritt vor dem 1. Januar 2008, bestimmt sich die Höhe der Ehegattenrente nach dem bei der Pensionierung geltenden Reglement und entspricht in der Regel 60% der laufenden Altersrente.

<sup>4</sup> Für die Überentschädigungsberechnung wie auch die anwartschaftlichen Leistungen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

## Art. 96 Inkrafttreten des Vorsorgereglements

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 27. November 2025 verabschiedet und tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen reglementarischen Bestimmungen.

Ascaro Vorsorgestiftung



Roland Frey  
Präsident des Stiftungsrates



Willy Guntern  
Geschäftsführer

# Anhang 1- Umwandlungssätze

Der Umwandlungssatz beträgt für Frauen und Männer:

Pensionierungsalter	Umwandlungssatz
58	4.60%
59	4.75%
60	4.90%
61	5.05%
62	5.20%
63	5.35%
64	5.50%
65*	5.60%
66	5.70%
67	5.80%
68	5.90%
69	6.00%
70	6.10%

\* reglementarisches Referenzalter

Bei Rentenbeginn per 01.01. gelangen die Umwandlungssätze des Vorjahres zur Anwendung.

Die Altersrente wird berechnet, indem der dem entsprechenden Alter zugeordnete Umwandlungssatz mit dem vorhandenen Sparkapital multipliziert wird. Zwischenwerte werden durch lineare Interpolation ermittelt.

Ascaro Vorsorgestiftung  
Belpstrasse 37 | Postfach 562  
3000 Bern 14  
T +41 31 303 34 40  
[www.ascaro.ch](http://www.ascaro.ch)

**as|caro**  
Vorsorgestiftung

